

215-310

DGUV Information 215-310



Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen

Leitfaden für Theater, Film, Hörfunk, Fernsehen,
Konzerte, Shows, Events, Messen und Ausstellungen

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Bühnen und Studios“ des
Fachbereichs „Verwaltung“ der DGUV

Ausgabe: Juni 2016

DGUV Information 215-310
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen

Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen

Leitfaden für Theater, Film, Hörfunk, Fernsehen, Konzerte, Shows,
Events, Messen und Ausstellungen

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
Vorbemerkung	5	3.3.7	Veranstaltungen und Produktionen mit Musik..... 36
1 Unternehmensorganisation	6	3.3.8	Arbeit im Freien..... 37
1.1	Leitung und Verantwortung..... 6	3.3.9	Veranstaltungen und Produktionen im Ausland... 38
1.2	Personal..... 7	3.4	Persönliche Schutzausrüstungen..... 39
1.3	Beurteilung der Arbeitsbedingungen..... 8		
1.4	Arbeitsmittel/Arbeitsstoffe..... 9	Anhang 1	
1.5	Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten..... 10	Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studio-	
1.6	Notfallorganisation, Brandschutz und Erste Hilfe..... 10	fachkräften.....	41
1.7	Unterweisung..... 12	Anhang 2	
1.8	Dokumentation..... 14	Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation.....	44
2 Veranstaltungs- und Produktionsorganisation	15	Literaturverzeichnis	47
2.1	Leitung und Verantwortung..... 15		
2.2	Planung und Vorbereitung..... 17		
2.2.1	Leistungsbeschreibung und Beauftragung..... 17		
2.2.2	Planungsmodule..... 17		
2.2.3	Personal..... 19		
2.2.4	Arbeitsvorbereitung..... 20		
2.2.5	Tournee- und Gastspielbetrieb..... 20		
2.2.6	Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Erste Hilfe..... 21		
2.3	Durchführung..... 23		
2.4	Kommunikation und Dokumentation..... 23		
3 Fachinformation	24		
3.1	Veranstaltungs- und Produktionsstätten..... 24		
3.1.1	Flächen und Aufbauten..... 24		
3.1.1.1	Arbeitsplätze mit Absturzgefahr..... 24		
3.1.1.2	Verkehrs- und Fluchtwege..... 26		
3.1.1.3	Orchestergraben..... 27		
3.1.2	Veranstaltungs- und Produktionsstätten mit Publikum..... 28		
3.1.3	Vorkehrungen zum Brandschutz..... 28		
3.2	Technik und betriebliche Prozesse..... 28		
3.2.1	Arbeitsmittel..... 28		
3.2.2	Ausstattungen..... 28		
3.2.3	Maschinentechnische Einrichtungen..... 29		
3.2.4	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel..... 30		
3.2.5	Einsatz von Lasern..... 31		
3.2.6	Kabelverlegung..... 31		
3.2.7	Rigging..... 31		
3.2.8	Lasten über Personen..... 31		
3.2.9	Transport und Lagerung..... 31		
3.3	Veranstaltungen und Produktionen..... 33		
3.3.1	Maske..... 33		
3.3.2	Szenische Effekte..... 34		
3.3.3	Besondere szenische Darstellungen..... 34		
3.3.4	Fliegen von Personen..... 34		
3.3.5	Veranstaltungen und Produktionen mit Tieren..... 35		
3.3.6	Bühnentanz..... 35		

Vorbemerkung

Dieser Leitfaden „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen“ gibt Ihnen Informationen und Praxishilfen für die erfolgreiche und sicherheitsgerechte Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen. Er richtet sich an alle, die am Entstehungsprozess von Veranstaltungen und Produktionen beteiligt sind.

Kapitel 1 befasst sich mit der sicheren und rechtskonformen Unternehmensorganisation. Hauptzielgruppe dieses Kapitels sind damit Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte. Die Arten der Unternehmen sind vielfältig – vom rein gewerblich tätigen Unternehmen, über öffentlich rechtliche Unternehmen und kommunale oder staatliche Organisationen und Einrichtungen bis hin zu Vereinen. Je nach Unternehmensart wird der oben genannte Personenkreis unterschiedlich bezeichnet: zum Beispiel Intendanz, Verwaltungsleitung, Bürgermeisterin beziehungsweise Bürgermeister, Verantwortliche der Kommune, Schulleitung, Vorstand, Hallenbetreiber sowie selbstständige Einzelunternehmerinnen und -unternehmer und Führungskräfte – zum Beispiel Direktorinnen und Direktoren, Betriebsleitung.

Kapitel 2 befasst sich mit der Veranstaltungs- und Produktionsorganisation. **Kapitel 3** informiert über Anforderungen an Veranstaltungs- und Produktionsstätten, Veranstaltungstechnik, veranstaltungs- und produktionsspezifische Arbeitsbereiche und -verfahren. Deshalb richten sich **Kapitel 2 und 3** an die Zielgruppe der organisatorisch und fachlich Verantwortlichen für die Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen. Dies sind zum Beispiel Produktions- und Projektleitungen, technische Leitung, Bühnen- und Studiofachkräfte, Eventmanagerinnen und -manager.

Der Leitfaden ermöglicht Ihnen eine sichere und gesundheitsgerechte Vorbereitung und Arbeitsgestaltung für das Personal sowie einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen. Daraus folgen dann auch ein zufriedenes Publikum und ein gutes Image in der Öffentlichkeit. Er hilft Ihnen bei der Unternehmensorganisation, bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und bei der Veranstaltungs-/Produktionsorganisation über den kompletten Entstehungsprozess hinweg.

Der Leitfaden unterstützt Sie, die Potentiale von Sicherheit und Gesundheit in Ihre Arbeitsorganisation zu integrieren.

Im Leitfaden wird die praxisgerechte Umsetzung staatlicher Vorschriften und Vorschriften der Unfallversicherungsträger beschrieben. Er stellt ein Bindeglied zu anwendbaren Regeln der Technik, weiteren DGUV Informationen sowie Branchenstandards dar. Dieser Leitfaden dient damit der rechtskonformen Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen.

Die vorliegende Information wurde in Zusammenarbeit von VBG und DGUV, Fachbereich Verwaltung, Sachgebiet „Bühnen und Studios“ sowie dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure (ARD, ZDF.medienakademie, ARTE, Bavaria, BR, DR, DW, HR, IRT, MDR, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, RTL, SF, SR, SRG SSR, Studio Hamburg, SWR, WDR, ZDF) und dem VPLT – Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e. V. sowie der DTHG – Deutsche Theater-technische Gesellschaft e. V. erarbeitet.

Die Information stellt grundsätzlich den gemeinsamen Standpunkt der DGUV und der folgenden Verbände dar:

- BVB – Bundesverband Beleuchtung & Bühne e. V.
- Deutscher Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester
- Deutscher Städtetag
- EVVC – Europäischer Verband der VeranstaltungsCentren e. V.
- VDSI – Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e. V.
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- DOV – Deutsche Orchestervereinigung e. V.
- BvS – Bundesverband deutscher Stuntleute e. V.

Hinweise zum Text des Leitfadens

- Die Texte beschreiben jeweils Hinweise, wie die Situation sicher und erfolgreich gestaltet werden kann.
- Den Texten zugeordnet sind immer die jeweiligen Verweise auf Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, die Grundlage für die beschriebenen Inhalte sind. Bei dem Hinweis auf die Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen wird jeweils das Kürzel für deren Namen verwendet. Die vollständigen Namen finden Sie im Kapitel 4.2 „Rechtsquellen und Informationen“.

1 Unternehmensorganisation

Die Sicherheit einer Veranstaltung oder Produktion ist die zentrale Voraussetzung für deren Erfolg. Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher müssen davon ausgehen können, dass sie keinen besonderen Gefahren ausgesetzt werden.

Als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer müssen Sie die Gesundheit und Sicherheit des Personals durch wirksame Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit gewährleisten.

Eine reibungslose und sichere Veranstaltung oder Produktion zu gewährleisten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Die besonderen Bedingungen bei Veranstaltungen und Produktionen erschweren die Umsetzung und beeinflussen die Sicherheit – zum Beispiel enge Zeitpläne, kurzfristige Änderungen. Zusätzlich beeinflussen wirtschaftliche Aspekte die Arbeitsbedingungen. Hieraus resultieren eine große Verantwortung und hohe Belastung für alle Verantwortlichen und Beteiligten.

Unfälle bei Veranstaltungen und Produktionen machen deutlich, wie wichtig das Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz ist.

Organisieren Sie deshalb alle grundlegenden Strukturen und Abläufe in Ihrem Unternehmen eindeutig. Dies hilft Ihnen bei jeder einzelnen Veranstaltung oder Produktion, Risiken zu vermeiden sowie Energie, Zeit und Kosten zu sparen.

Wenn Sie die folgenden Hinweise zum Thema „Unternehmensorganisation“ berücksichtigen, kommen Sie zugleich der Pflicht zur sicheren und gesundheitsgerechten Organisation der Arbeiten nach.

1.1 Leitung und Verantwortung

Arbeitsunfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen des Personals verursachen Leid, sind ein hoher Kostenfaktor und stören den reibungslosen Ablauf. Deshalb ist es wichtig, Sicherheit und Gesundheit in die Organisationsabläufe zu integrieren. Voraussetzung dafür ist eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung. Die Einführung eines betrieblichen Arbeitsschutzmanagements ist ein Weg zu den folgenden Zielen:

- die Organisation und die Arbeitsbedingungen im Betrieb so sicher und gesund wie möglich zu gestalten und damit
- die Zufriedenheit und Zuverlässigkeit des Personals zu verbessern sowie
- zum Erfolg des Unternehmens beizutragen.

Arbeitsschutz ist Chefsache

Um welche Organisationsstruktur es sich auch handelt, die Gesamtverantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz liegt immer bei der Unternehmerin beziehungsweise beim Unternehmer. Sorgen Sie dafür, dass bei der Durchführung jeder einzelnen Veranstaltung und Produktion festgelegt wird, wer dafür die Gesamtverantwortung trägt.

Als jemand, der ein Unternehmen leitet, dürfen Sie Leitung und Aufsicht der Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten nur Bühnen- und Studiofachkräften übertragen. Dies gilt auch für Veranstaltungen und Produktionen von oder mit Dritten.

Siehe auch Vorbemerkung Seite 5; Kapitel 4.1 „Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studiofachkräften“; Informationen zur Betreuung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger.

Organisationsstruktur

Im Bereich Veranstaltungen und Produktionen können die Organisationsstruktur und damit auch die Struktur der Verantwortungsbereiche sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob es sich zum Beispiel um ein Theater, eine Rundfunkanstalt, eine Mehrzweckhalle oder eine Messe handelt.

Organisationsstrukturen sind geprägt durch die Aufgaben und die Art des Unternehmens. Die Organisation richtet sich nach betrieblichen Prozessen oder Arbeitsabläufen sowie nach fachlichen Voraussetzungen und räumlichen Gegebenheiten.

Pflichtenübertragung nur an fachkundige Personen

Als jemand, der ein Unternehmen leitet, können Sie Pflichten in der Arbeitssicherheit und im Gesundheitsschutz an fachkundige, zuverlässige Personen übertragen – zum Beispiel an Leitungskräfte von Abteilungen und Teams. Bei einer Pflichtenübertragung müssen die Verantwortungsbereiche und Befugnisse genau definiert und schriftlich festgehalten werden.

Verantwortung

Je nach Organisation des Betriebes sowie Art und Umfang der Arbeiten haben Sie als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer oder als die von ihnen beauftragte Person folgende Verantwortung:

Organisationsverantwortung: Das heißt, Einrichtungen schaffen; Regeln für den Betrieb aufstellen; Maßnahmen und Anordnungen treffen und umsetzen – zum Beispiel durch Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsregeln –; Personal informieren, unterweisen und schulen.

Auswahlverantwortung: Personal nach Eignung (Qualifikation) auswählen, testen, einweisen und einsetzen; qualifizierte Auftragnehmende auswählen und Teams zusammenstellen.

Siehe auch Kapitel 2.2.1 „Leistungsbeschreibung und Beauftragung“

Kontrollverantwortung: Überprüfen, ob die geplante Organisation funktioniert und ob die beauftragten Personen geeignet sind.

Fachverantwortung: Kenntnisse und Erfahrungen fachkundig anwenden; eigenverantwortlich sicher arbeiten; mögliche Gefahren erkennen und im eigenen Fachgebiet richtig handeln.

Betriebliche Arbeitsschutzorganisation

Zur Gewährleistung eines angemessenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes haben Sie als Leitung für eine geeignete betriebliche Arbeitsschutzorganisation zu sorgen. Es ist Ihre Aufgabe, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung sicherzustellen.

Hat Ihr Unternehmen mehr als 20 Beschäftigte, müssen Sie

- Sicherheitsbeauftragte auswählen, deren Ausbildung ermöglichen und diese benennen sowie
- einen Arbeitsschutzausschuss einrichten.

Die **Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)** liegt ebenfalls in der Verantwortung der Leitung.

Stellen Sie sicher, dass die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und wirksame Maßnahmen festgelegt werden. Benennen Sie darüber hinaus geeignete und qualifizierte Personen, die für die Durchführung und Wirkungskontrolle der jeweiligen Maßnahmen verantwortlich sind.

Siehe auch Kapitel 1.3 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“

→ Grundlagen: §§ 3, 4, 7, 11, 13 ArbSchG; §§ 213, 15, 16 DGUV Vorschrift 1

Merksatz

Arbeitsschutz organisieren, Verantwortungsbereiche festlegen, fachkundige Personen auswählen.

1.2 Personal

Personalauswahl

Aufgrund der besonderen Gefährdungen ist es für Sie als Unternehmerin beziehungsweise Unternehmer zwingend geboten, Veranstaltungen mit Personen zu planen und durchzuführen, die die jeweils notwendige Eignung und Erfahrung beziehungsweise Qualifikation haben. Nur so kann eine sichere Veranstaltung im rechtskonformen Rahmen durchgeführt werden.

Zum Beispiel:

Bühnen- und Studiofachkräfte, Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik, Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Pyrotechniker/in, Rigger/in

→ Grundlagen: §§ 4, 7, ArbSchG; § 2 DGUV Vorschrift 1; § 15 DGUV Vorschrift 17/18

Aufgabenübertragung

Vereinbaren Sie in Ihrem Verantwortungsbereich mit allen Beteiligten schriftlich, welche Arbeitsaufgaben sie haben und wie diese sicher und qualitätsbewusst umzusetzen sind.

→ Grundlagen: §§ 3, 4, ArbSchG; § 2 DGUV Vorschrift 1; § 15 DGUV Vorschrift 17/18

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Ziel arbeitsmedizinischer Präventionsmaßnahmen ist die Erhaltung der Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit des Personals. Hierzu zählen die Gefährdungsbeurteilung, die arbeitsmedizinische Beratung des Personals und aller am Arbeitsschutz Beteiligten, die arbeitsmedizinische Vorsorge sowie die betriebliche Gesundheitsförderung.

Die Gefährdungsbeurteilung ist die Basis für eine angemessene arbeitsmedizinische Betreuung. Arbeitsmedizinische Vorsorge ermöglicht es, rechtzeitig eventuelle Risiken für die Gesundheit zu erkennen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist entweder von der Arbeitgeberin beziehungsweise vom Arbeitgeber zu veranlassen (= Pflichtvorsorge) oder anzubieten (= Angebotsvorsorge). Für Beschäftigte in der Branche kommt abhängig von den Gefährdungen vor allem bei folgenden Anlässen arbeitsmedizinische Vorsorge infrage:

- Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (z. B. Chrom-VI-Verbindungen, Isocyanate, Nickel oder seine Verbindungen, Schweißrauch, Hartholzstäube)
- Tätigkeiten mit Hautgefährdung (z. B. Feuchtarbeit)
- Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen (z. B. Lärm, Belastungen des Muskel-Skelett-Systems einschließlich Vibrationen)

- Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen
- Arbeitsaufenthalte im Ausland unter besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdung.

Zusätzlich hat der Arbeitgeber dem Personal auf dessen Wunsch hin eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu ermöglichen, wenn bei der Beschäftigung mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen ist (= Wunschvorsorge).

Arbeitsmedizinische Vorsorge dient nicht dem Nachweis der Eignung einer Person für eine bestimmte Tätigkeit. Diesen Zweck erfüllen Eignungsuntersuchungen, die getrennt von der arbeitsmedizinischen Vorsorge durchgeführt werden sollen. Dazu gehören je nach Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten sowie Arbeiten mit Absturzgefahr.

→ Grundlagen: §§ 2, 3, 4, 5 ArbMedVV; DGUV-Information 250-010 Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis; Arbeitsmedizinische Empfehlung "Wunschvorsorge" des BMAS

Merksatz

Qualifiziertes und geeignetes Personal auswählen und gut vorbereiten.

1.3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) ist ein zentrales Element im Arbeitsschutz. Sie ermöglicht und unterstützt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

? Was versteht man unter Gefährdungsbeurteilung?

- ▶ Die Gefährdungsbeurteilung ist eine Methode,
 - Gefährdungen präventiv und systematisch zu ermitteln
 - diese zu bewerten
 - geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und
 - deren Wirksamkeit zu überprüfen.

Sie ermöglicht darüber hinaus, Arbeitsabläufe zu optimieren und Störungen im Betriebsablauf zu vermeiden.

? Wann ist eine Gefährdungsbeurteilung angemessen durchgeführt?

- ▶ Eine Gefährdungsbeurteilung muss „im Wesentlichen durchgeführt und zutreffend“ sein. Das heißt:
 - Wesentliche Gefährdungen sind ermittelt und zutreffend bewertet

- Wesentliche Arbeitsplätze/Tätigkeiten sind beurteilt
- Besondere Personengruppen sind berücksichtigt worden – zum Beispiel Zeitarbeitnehmende, Berufsanfänger oder Personal ohne ausreichende Kenntnisse in der Arbeitssprache
- Arbeitsschutzmaßnahmen sind geeignet und ausreichend
- Wirksamkeitskontrollen werden durchgeführt
- Die Gefährdungsbeurteilung ist aktuell
- Die Dokumentation liegt nach Form und Inhalt angemessen vor.

In den Brancheninformationen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der Fachverbände (siehe Literaturverzeichnis) sind praktische Beispiele der Umsetzung der Schutzziele beschrieben. Sie stellen langjährig bewährte Vorgehensweisen/Arbeitsverfahren dar. Wenn die Anforderungen der Brancheninformationen erfüllt werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Restrisiko hinreichend minimiert ist.

Außergewöhnliche produktions- und veranstaltungsspezifische Gefährdungssituationen, die in einer solchen Basis-Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt sind, müssen Sie durch eine spezielle Gefährdungsbeurteilung bewerten. Lassen Sie sich dazu eventuell durch Fachleute – zum Beispiel die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sachverständige – beraten.

? Für welche Arbeitsplätze/Tätigkeiten/Arbeitsmittel muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden?

- ▶ Bei Veranstaltungs- und Produktionsunternehmen müssen Sie eine Gefährdungsbeurteilung für die wesentlichen Arbeitsplätze/Tätigkeiten/Arbeitsmittel vornehmen:
 - Auf dem eigenen Betriebsgelände als auch für Arbeitsplätze/Tätigkeiten/Arbeitsmittel
 - Bei Veranstaltungen und Produktionen am Veranstaltungs- und Produktionsort.

Ermitteln Sie ebenfalls die wesentlichen Gefährdungen für das Personal, das außerhalb des eigenen Betriebsgeländes tätig wird – zum Beispiel bei Gastspielaufführungen, Teams bei Filmdreh im Freien, EB-Teams beim Fernsehen, bei Open-Air-Veranstaltungen. Dabei ist es allerdings nicht immer möglich, alle Gefährdungen vorherzusehen, die vor Ort konkret auftreten können. Die Komplexität der Arbeitssituationen und Arbeitsumgebungen in der Veranstaltungswirtschaft bedingen, dass unerwartete Gefahren auftreten können. Diese Tatsache erfordert den Einsatz von ausreichend für die Tätigkeiten qualifiziertem und geeignetem Personal,

das situativ angemessen entscheiden kann. Auch die beste Gefährdungsbeurteilung kann die Leitung und Aufsicht durch eine erfahrene Bühnen- und Studiofachkraft nicht ersetzen.

? Wie muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden?

▶ Beurteilung der Gefährdungen

- Für die betrachteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten (beziehungsweise für die veranstaltungsbezogenen Gewerke) muss eine systematische Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen ersichtlich sein
- Angaben zum Ergebnis der Beurteilung müssen enthalten sein – zum Beispiel: Risikoeinschätzung oder Handlungsbedarf? JA/NEIN
- Festlegung von konkreten Arbeitsschutzmaßnahmen einschließlich Termine und Verantwortliche. Für eine veranstaltungsbezogene Gefährdungsbeurteilung wird in der Regel kein Termin, sondern eine Phase – zum Beispiel Aufbau, Veranstaltung, Abbau definiert
- Durchführung der Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit
- Datum der Erstellung/Aktualisierung.

Die Dokumentation kann modular aufgebaut und auch Bestandteil von branchenüblichen anderen Dokumenten sein – zum Beispiel Tagesdisposition, Aufgabenlisten, Bauabnahme-Protokolle, Sicherheitskonzept.

Spezielle Dokumentationsanforderungen in Arbeitsschutzvorschriften sind zu beachten – zum Beispiel BetrSichV, LärmVibrationsArbSchV, GefStoffV.

? Wie können die Maßnahmen auf Wirksamkeit überprüft werden?

▶ Insbesondere bei veranstaltungs- und produktionsbezogenen Gefährdungsbeurteilungen ist wegen der komplexen Abläufe und Gefährdungen eine sorgfältige Wirksamkeitskontrolle der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.

- **Prospektiv:** Hierzu ist es empfehlenswert, dass Sie die Bewertung des Risikos in zwei Schritten durchführen und dokumentieren. Ihre Einschätzung als verantwortliche Person erfolgt aufgrund Ihrer Erfahrungen, ob durch die vorgesehenen Maßnahmen das Restrisiko hinreichend minimiert werden kann:
 - Beurteilung der Ausgangssituation ohne Berücksichtigung der darauf abgestimmten Arbeitsschutzmaßnahmen

– Erneute Beurteilung der Situation unter Berücksichtigung der zur Risikominimierung erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen.

- **Laufend:** durch Sie als verantwortliche Person (Leitung und Aufsicht durch eine erfahrene Bühnen- und Studiofachkraft).
- **Retrospektiv:** nach Ereignissen, aufgrund neuer Erfahrungen und Erkenntnisse; zur Erzielung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

→ Grundlagen: § 3 DGVU Vorschrift 1; §§5, 6 ArbSchG

Merksatz

Gefährdungen müssen ermittelt und die Risiken bewertet werden. Es müssen geeignete Schutzmaßnahmen festgelegt und deren Wirksamkeit überprüft werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden.

1.4 Arbeitsmittel/Arbeitsstoffe

Auswahl von Arbeitsmitteln/-stoffen

Legen Sie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen die geplante Verwendung, die Erfahrungen des Personals und die zu erwartenden Gefährdungen zugrunde.

Beschaffung von Arbeitsmitteln/-stoffen

Beschaffen Sie nur einwandfreie und gekennzeichnete Arbeitsmittel – zum Beispiel mit GS-Kennzeichen, DGVU Test-Zeichen. Schaffen Sie nur Arbeitsstoffe an, die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die Gesundheit des Personals nicht beeinträchtigen.

Übernahme von Arbeitsmitteln

Prüfen Sie, ob die Arbeitsmittel den von Ihnen definierten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen. Überprüfen Sie auch alle zugesicherten Funktionen und Ausstattungsmerkmale.

Dokumentation

Achten Sie darauf, dass die erforderliche Dokumentation vorhanden ist. Dazu zählen zum Beispiel:

- Montage- und Bedienungsanleitung
- Sicherheitsdatenblätter
- Statische Berechnungen und/oder Nachweise
- Technische Zeichnungen und Schaltpläne
- Prüfanweisungen und Prüfkriterien
- Prüfnachweise, Zertifikate, Prüfberichte
- Konformitätserklärungen.

→ Grundlagen: §§ 3, 4, ArbSchG; § 4 ff. BetrSichV; §§ 3–10 DGVU Vorschrift 17/18 (bisher BGV C1/GUV-V C1)

Benutzung von Arbeitsmitteln

Planen Sie alle Maßnahmen, die zur sicheren Benutzung von Arbeitsmitteln erforderlich sind. Zum Beispiel:

- Betriebsanweisungen und Unterweisungen
- Einsatz von Schutzeinrichtungen
- Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen
- Pflege und Wartung
- Prüfungen.

Siehe auch Kapitel 2.2.4 „Arbeitsvorbereitung“ und 2.4 „Kommunikation und Dokumentation“

Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln und PSA

Stellen Sie sicher, dass die Einrichtungen, Arbeitsmittel und Persönlichen Schutzausrüstungen in den notwendigen Fristen von befähigten Personen bzw. Sachkundigen geprüft und gewartet werden – Fristen und befähigte Personen sind in den Beurteilungen der Arbeitsbedingungen ermittelt und festgelegt.

Siehe auch DGUV Grundsatz 315-390 „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“

Merksatz

Sichere, geeignete und wirtschaftliche Arbeitsmittel bereitstellen sowie für die sichere Benutzung sorgen.

1.5 Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten

Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten

Stellen Sie sicher, dass die Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten geeignet sind, um die geplanten Veranstaltungen und Produktionen durchführen zu können. Dies gilt für alle Szenenflächen, auch außerhalb von ortsfesten Veranstaltungs- und Produktionsstätten – zum Beispiel das Filmset oder besondere Gastspielorte. Führen Sie deshalb eine Vorabprüfung auf mögliche Gefährdungen oder mangelhafte Infrastruktur durch. Beurteilen Sie dabei unter anderem:

- Abmessungen von Räumen
- Lage, Zustand und Kennzeichnung von Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen sowie die Kennzeichnung von Gefahrenstellen
- Vorhandensein und Kennzeichnung von brandschutztechnischen Ausrüstungen und Einrichtungen der Ersten Hilfe
- Verfügbarkeit und Eignung von Lager-, Maschinen- und Nebenräumen, Sanitärräumen (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume), Pausen- und Bereitschaftsräumen sowie Stellplätzen

für Fahrzeuge

- Technische Ausstattung mit Maschinen, Anlagen, Mobiliar, anderen Arbeitsmitteln sowie Beleuchtungs-, Lüftungs-, Heizungs- und Versorgungseinrichtungen, Durchsage- und Alarmierungseinrichtungen, elektrische Energieversorgung
- Konstruktion und Festigkeit der baulichen Anlage, Belastbarkeit der Verkehrswege
- Bauliche Einrichtungen gegen Absturz und herabfallende Gegenstände.

Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen

Sorgen Sie für eine barrierefreie Gestaltung der Arbeits-, Veranstaltungs- oder Produktionsstätte in allen Bereichen, zu denen Menschen Zugang haben müssen. Barrierefreiheit ist gegeben, wenn

- bauliche und sonstige Anlagen
- Transport- und Arbeitsmittel
- Systeme der Informationsverarbeitung
- akustische, visuelle und taktile Informationsquellen
- Kommunikationseinrichtungen

für alle Personen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Siehe auch Kapitel 3.1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten“

Merksatz

Arbeits-/Veranstaltungs-/Produktionsstätten im Vorfeld auf Sicherheit und Eignung prüfen.

1.6 Notfallorganisation, Brandschutz und Erste Hilfe

Notfallorganisation

Prüfen Sie, ob für Ihr Unternehmen oder Ihre Veranstaltungs-/Produktionsstätte ein aktuelles Notfallkonzept vorliegt.

- Organisieren Sie entsprechend den Anforderungen des Notfallkonzeptes die geforderten Maßnahmen.
- Klären Sie, ob die präventiven und organisatorischen Maßnahmen entsprechend den Anforderungen des Notfallkonzeptes umgesetzt sind.

Grundsätzlich dient ein Notfallkonzept zur Umsetzung der auf dem unternehmensspezifischen Schutzbedarf und der entsprechenden Risikoanalyse basierenden Notfallstrategie.

Klassische Notfallarten sind zum Beispiel:

- Brand > siehe Brandschutz
- Bombendrohung, Gasalarm
- Unfall, bedrohliche Erkrankung > siehe Erste Hilfe
- Bedrohung (Amok, Geiselnahme, ...)
- Gewalt gegen Einzelpersonen.

Notfallbeauftragte/Notfallkoordinatorinnen beziehungsweise -koordinatoren:

Bestimmen Sie für Ihr Unternehmen Notfallbeauftragte und Notfallkoordinatorinnen beziehungsweise -koordinatoren. Führen Sie regelmäßig Notfallübungen mit Ihrem Personal durch und dokumentieren Sie diese.

Brandschutz

Brandschutzkonzept/Alarmplan

Prüfen Sie, ob für Ihr Unternehmen oder Ihre Veranstaltungs-/Produktionsstätte ein aktuelles Brandschutzkonzept und ein Alarmplan zur Evakuierung vorliegen.

- Klären Sie, ob die Maßnahmen des organisatorischen Brandschutzes entsprechend den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und des Alarmplans umgesetzt sind.
- Organisieren Sie entsprechend den Anforderungen des Brandschutzkonzeptes und des Alarmplans die geforderten Maßnahmen.

Im Falle von besonderen Brandgefährdungen – zum Beispiel beim Einsatz von besonderen Dekorationsmitteln oder besonderen szenischen Effekten – lassen Sie sich gegebenenfalls durch Fachplane-rinnen oder -planer für Brandschutz oder die zuständige Brandschutzdienststelle beraten.

Brandschutzaushänge

Stellen Sie sicher, dass für Ihr Unternehmen die erforderlichen Aushänge vorhanden sind und an den strategischen Punkten aushängen.

Stellen Sie sicher, dass auf das Verbot „Feuer, offenes Licht und Rauchen“ an gut sichtbaren Stellen hingewiesen wird.

Verhalten im Brandfall
Ruhe bewahren

- Brand melden**
 - ☎ **Telefon:** (Tel.-Nr. einfügen) pder / und
 - Wer meldet?
 - Was ist passiert?
 - Wie viele sind betroffen/verletzt?
 - Wo ist etwas passiert?
 - Warten** auf Rückfragen!
 - Brandmelder betätigen
- In Sicherheit bringen**
 - Gefährdete Personen mitnehmen
 - Türen schließen
 - Gekennzeichneten Rettungswegen folgen
 - Aufzug nicht benutzen
 - Anweisungen beachten
- Löschversuch unternehmen**
 - 🔥 Feuerlöscher benutzen

Verhalten bei Unfällen
Ruhe bewahren

- Unfall melden**
 - ☎ **Telefon:** (Tel.-Nr. einfügen) pder / und
 - Wo geschah es?
 - Was geschah?
 - Wie viele Verletzte?
 - Welche Art von Verletzungen?
 - Warten** auf Rückfragen!
- Erste Hilfe**
 - Absicherung des Unfallortes
 - 🏥 **Versorgen** der Verletzten
 - Anweisungen beachten
- Weitere Maßnahmen**
 - Rettungsdienste einweisen
 - Schaustilige entfernen

LEGENDE

● Standort	🏥 Erste Hilfe
🔥 Feuerlöscher	☎ Notruftelefon
🔥 Löschschlauch	🚰 Notdusche
🔥 Brandmelder, manuell	👁️ Augenspül-einrichtung
☎ Brandmelde-telefon	👨‍⚕️ Arzt
🔥 Mittel u. Geräte zur Brandbekämpfung	🚑 Krankentrage
➡ Richtungsangabe	👥 Sammelstelle
🚪 Rettungsweg / Notausgang	🏠 Einbauten

ÜBERSICHTSPLAN

Produktion

Verwaltung / Lager

Objekt: Fa. Mustermann, Industriestr. 22, 12345 Musterhausen
 Gebäude: Verwaltung / Lager Etage: Erdgeschoss
 Stand: Dez. 2001 Plan-Nr.: 1
 Planersteller:

Abb. 1 Brandschutz-/Erste Hilfe-Aushänge

Brandschutz- und Evakuierungshelfende

Bilden Sie mindestens fünf Prozent Ihrer Beschäftigten zu Brandschutz- und Evakuierungshelfenden aus. Führen Sie regelmäßig Lösch- und Evakuierungsübungen mit Ihrem Personal durch und dokumentieren Sie diese.

Feuerlöscher

Stellen Sie sicher, dass die – entsprechend der ermittelten Brandgefährdung – notwendigen, aktuell geprüften Feuerlöschmittel für Ihr Unternehmen oder Ihre Veranstaltungs-/Produktionsstätte vorhanden und dass deren Standorte gekennzeichnet sind.

Flucht- und Rettungswege

Stellen Sie sicher, dass für Ihr Unternehmen oder Ihre Veranstaltungs-/Produktionsstätte die notwendigen Flucht- und Rettungswegepläne erstellt sind und an den strategischen Punkten aushängen. Stellen Sie sicher, dass jederzeit die Flucht- und Rettungswege in voller Breite begehbar und nicht zugestellt sind und dass sich die Notausgänge leicht öffnen lassen.

Brandsicherheitswache

Bestellen Sie gegebenenfalls die Anzahl an Brandsicherheitswachen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung oder aus den mit der Brandschutzdirektion festgelegten Kompensationsmaßnahmen ergeben.

Information

Informieren Sie das Personal über die notwendigen Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen. Zeigen Sie den Verlauf der Flucht- und Rettungswege und die Lage der Sammelplätze. Machen Sie Ihr Personal mit den Standorten der Feuerlöscher vertraut.

Erste Hilfe

Einrichtungen und Hilfsmittel

Stellen Sie die Hilfsmittel zur Ersten Hilfe, wie Erste-Hilfe-Material und Meldeeinrichtungen, zur Verfügung. Stellen Sie sicher, dass für Ihr Unternehmen oder Ihre Veranstaltungs-/Produktionsstätte die notwendigen Erste-Hilfe-Aushänge erstellt sind und an den strategischen Punkten aushängen.

Ersthelfende

Bilden Sie eine ausreichende Anzahl Ihres Personals zu Ersthelfenden aus, mindestens zehn Prozent der anwesenden Beschäftigten. Disponieren Sie Ihre Teams so, dass mindestens eine Ersthelferin beziehungsweise ein Ersthelfer dabei ist.

Information

Informieren Sie in Abstimmung mit der Betriebsärztin beziehungsweise dem Betriebsarzt das Personal über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die notwendigen Maßnahmen bei einem Notfall.

Dokumentation

Stellen Sie sicher, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang aufbewahrt wird – zum Beispiel im Verbandbuch, in elektronischer Form oder in Papierform. Behandeln Sie die Dokumente vertraulich.

Siehe auch Kapitel 2.2.6 „Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Erste Hilfe“

→ Grundlagen: § 10 ArbSchG; § 6 ArbStättV; ASR A2.2; ASR A2.3; ASR A4.3; §§ 21, 24–28 DGVU Vorschrift 1; DGVU Regel 100-001

Merksatz

Notfall-, Brandschutz- und Erste-Hilfe-Maßnahmen planen. Notfallmaßnahmen, Brandschutz-, Erste-Hilfe-Einrichtungen organisieren. Das Personal über die Maßnahmen, die Einrichtungen und deren Handhabung informieren.

1.7 Unterweisung

Ziel der Unterweisung ist es, sicherheits- und gesundheitsgerechte Verhaltensweisen zu erreichen oder zu erhalten. Sinnvollerweise werden in der betrieblichen Praxis die Beurteilung der Arbeitsbedingungen und die Unterweisungen miteinander verzahnt. Die bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen festgestellten Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen werden dabei zum Unterweisungsinhalt.

Vermitteln Sie den zu unterweisenden Personen – zum Beispiel Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, selbstständige Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, Mitwirkende – die Wirkungsweise der sicheren Technik und erläutern Sie die mit organisatorischen Maßnahmen verfolgten Ziele. Erklären Sie die richtige Verwendung der notwendigen Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und üben Sie den Einsatz von PSA gegen Absturz. Motivieren Sie die zu unterweisenden Personen dazu, Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten oder durchzuführen und Vorschläge zu machen.



Anlässe und Arten der Unterweisung

Führen Sie Unterweisungen regelmäßig und in angemessenem Umfang durch.

? Wann ist zu unterweisen?

- Vor Aufnahme der Tätigkeit oder neuer Aufgaben
- Bei Veränderung innerhalb der Aufgabenbereiche
- Nach Einrichtung einer Arbeits-, Veranstaltungs- oder Produktionsstätte
- Bei Einführung neuer Arbeitsmittel, neuer Arbeitsstoffe oder Verfahren
- Nach Unfällen
- Durch eine ergänzende Unterweisung am Veranstaltungs- oder Produktionsort. Diese Unterweisung berücksichtigt die zusätzlichen Gefährdungen, die sich durch die Umgebung, die eingesetzte Technik und die Abläufe der Veranstaltung oder Produktion ergeben können.

Führen Sie die allgemeine Unterweisung mindestens einmal jährlich, die ergänzende Unterweisung vor und gegebenenfalls auch mehrmals während einer Veranstaltung oder Produktion durch.

Als Arbeitgeberin beziehungsweise Arbeitgeber können Sie die Unterweisung auch von den unmittelbaren betrieblichen Vorgesetzten durchführen lassen oder eine andere persönlich und fachlich geeignete Person damit beauftragen.

Die Unterweisung erfolgt in der Regel mündlich. In Veranstaltungs- oder Produktionsunternehmen können häufig nicht alle Beschäftigten dabei anwesend sein. Für diesen Personenkreis eignet sich eine Unterweisung mit Computerunterstützung. Die Unterweisungsprogramme müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Inhalte müssen arbeitsplatzspezifisch aufbereitet sein
- Es erfolgt eine Verständnisprüfung
- Ein Gespräch zwischen den Beschäftigten und den Führungskräften muss darüber hinaus jederzeit möglich sein.

Dokumentation der Unterweisung

Für die Dokumentation der durchgeführten Unterweisung können Sie ein Formblatt nutzen. Tragen Sie in diesen „Unterweisungsnachweis“ das Unterweisungsdatum und die Unterweisungsinhalte ein. Unterschreiben Sie den Unterweisungsnachweis, lassen Sie ihn von den Unterwiesenen unterschreiben und bewahren Sie ihn auf.

→ Grundlagen: § 12 ArbSchG; § 4 DGUV Vorschrift 1;

Merksatz

Das gesamte Personal regelmäßig tätigkeits- und arbeitsplatzbezogen unterweisen.

1.8 Dokumentation

Der Gesetzgeber schreibt die Dokumentation der durchgeführten Organisationsmaßnahmen vor. Zumindest Folgendes sollten Sie dokumentieren und nach den vorgegebenen Fristen aufbewahren:

- Pflichtenübertragungen
- Gefährdungsbeurteilungen und Umsetzung der Maßnahmen
- Durchgeführte Unterweisungen
- Durchgeführte Prüfungen und Wartungen
- Brandschutzordnung
- Auftragsvergabe
- Abnahmeprotokolle bei Übergabe von Einrichtungen und Leistungen
- Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung (Vereinbarung/Berichte)
- Arbeitsmedizinische Vorsorge
- Lärmmessungen
- Gefahrstoffkataster
- Dienstpläne/Arbeitszeitnachweise.

Tabelle 1 Aufbewahrungsfristen für Dokumente

Dokument betrifft	Aufbewahrungsdauer
Pflichtenübertragungen Ausnahmegenehmigungen	Für die Dauer der Wirksamkeit
Bestellung: Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner Fachkraft für Arbeitssicherheit Sicherheitsbeauftragte	Für die Dauer der Wirksamkeit
Betriebsbegehungen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin beziehungs- weise Betriebsarzt	Bis zur Erstellung eines neuen Berichts, nach Einstellung der Betriebsstätte zwei Jahre
Ausbildungsmaßnahmen zum Arbeitsschutz	Zwei Jahre
Arbeitsmedizinische Vorsorge	Bis zum Ende des Beschäfti- gungsverhältnisses, danach mitgeben
Unterweisungen	Zwei Jahre
Gefährdungsbeurteilungen	Nach betrieblichen Erfordernissen
Arbeitszeitnachweise	Zwei Jahre
Lärm- und Vibrationsmessungen	Dreißig Jahre



Merksatz

Die durchgeführten Organisationsmaßnahmen dokumentieren und die Dokumentationen aufbewahren.

2 Veranstaltungs- und Produktionsorganisation

Eine sichere und erfolgreiche Veranstaltung und Produktion zu gewährleisten, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Unterschiedliche und oft konkurrierende Anforderungen erfordern bei den Verantwortlichen ein hohes Maß an Erfahrung bei der Bewertung von Sachverhalten. Die verantwortlichen Personen müssen über angemessene Handlungskompetenzen und Entscheidungsbefugnisse verfügen.

Alle Inhalte und Abläufe einer Veranstaltung oder Produktion sind detailliert zu planen, um die Veranstaltung und Produktion rechtskonform zu gestalten.

Nach jeder Veranstaltung oder Produktion ist eine Nachbetrachtung/Wirksamkeitskontrolle durchzuführen. Dies hilft bei künftigen Planungen, Fehler zu vermeiden, Risiken besser einzuschätzen und den Ablauf weiter zu optimieren.

2.1 Leitung und Verantwortung

Für die Veranstaltung oder Produktion muss die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer eine gesamtverantwortliche Person benennen. Je nach Organisationsstruktur der Veranstaltung oder Produktion verteilen sich die Verantwortungsbereiche auf die an der Durchführung Beteiligten.

Leitung und Aufsicht der Arbeiten bedeutet die eigenständige Wahrnehmung von Führungs- und Fachverantwortung vor Ort. Hierzu gehört auch, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen, durchzuführen und deren Wirksamkeit zu kontrollieren.

Klären Sie die Funktionen, Aufgaben und Weisungsbefugnisse aller an der Veranstaltung und Produktion Beteiligten – vom Veranstalter, Betreiber, Produktionsleitung, von der Technischen Leitung, dem/der Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik bis zu den einzelnen beteiligten Produktionsfirmen und Dienstleistern.

Der **Veranstalter** ist für alle sicherheitsrelevanten, organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Abläufe einer Veranstaltung verantwortlich.

Gesamtverantwortliche Person des Veranstalters ist eine zuverlässige und fachkundige Person, die die Veranstaltung und Produktion leitet und beaufsichtigt. Als gesamtverantwortliche Person fungiert in der Regel die Technische Direktion, Herstellungsleitung, Produktionsleitung, Projektleitung, Produktionsingenieurin/Produktionsingenieur.

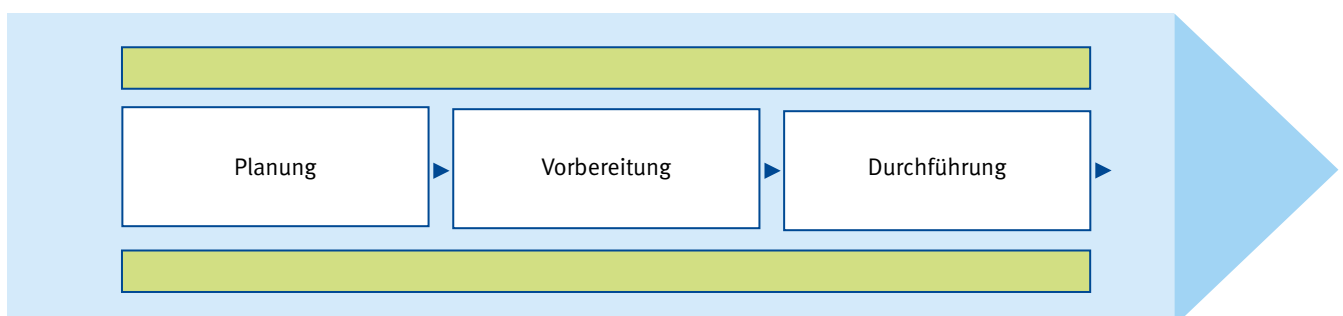
Siehe auch DIN 15750 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“

Der **Betreiber** ist verantwortlich für den sicheren Zustand seiner Veranstaltungs- und Produktionsstätte, der betrieblichen Einrichtungen und der bereitgestellten Arbeitsmittel. Und er muss die Verkehrssicherungspflichten erfüllen, die sich aus dem Betrieb der Veranstaltungsstätte ergeben. Aus dem Baurecht ergeben sich besondere Pflichten für den sicheren Zustand und Betrieb von baulichen Anlagen, in denen Veranstaltungen stattfinden. Der Betreiber kann die Pflichten für den sicheren Betrieb an eine dafür befähigte Veranstaltungsleitung übertragen.

Die **Veranstaltungsleitung** wird in Abstimmung zwischen Veranstalter und Betreiber ausgewählt. Sie stimmt die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit allen Beteiligten ab und koordiniert die Abläufe.

Bühnen- und Studiofachkräfte überwachen die Ausführung aller veranstaltungstechnischen Leistungen und sind im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeit weisungsbefugt. Sie können sowohl als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik und/oder als Technische Leitung für Veranstaltungstechnik tätig werden.

Siehe dazu Anhang „Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation“



Bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen ist eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden. Um eine reibungslose, effektive Veranstaltung und Produktion zu ermöglichen, ist es wichtig, eine befähigte Person als **Koordinator/Koordinatorin** zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.

Die Erstellung eines **Organigramms** hilft Ihnen, die Verantwortlichkeiten für Ihre Veranstaltung oder Produktion transparent darzustellen und zu kommunizieren (Beispiel siehe Abbildung 2, auf dieser Seite).

Merksatz
Verantwortlichkeiten eindeutig definieren und mittels Organigramm visualisieren.

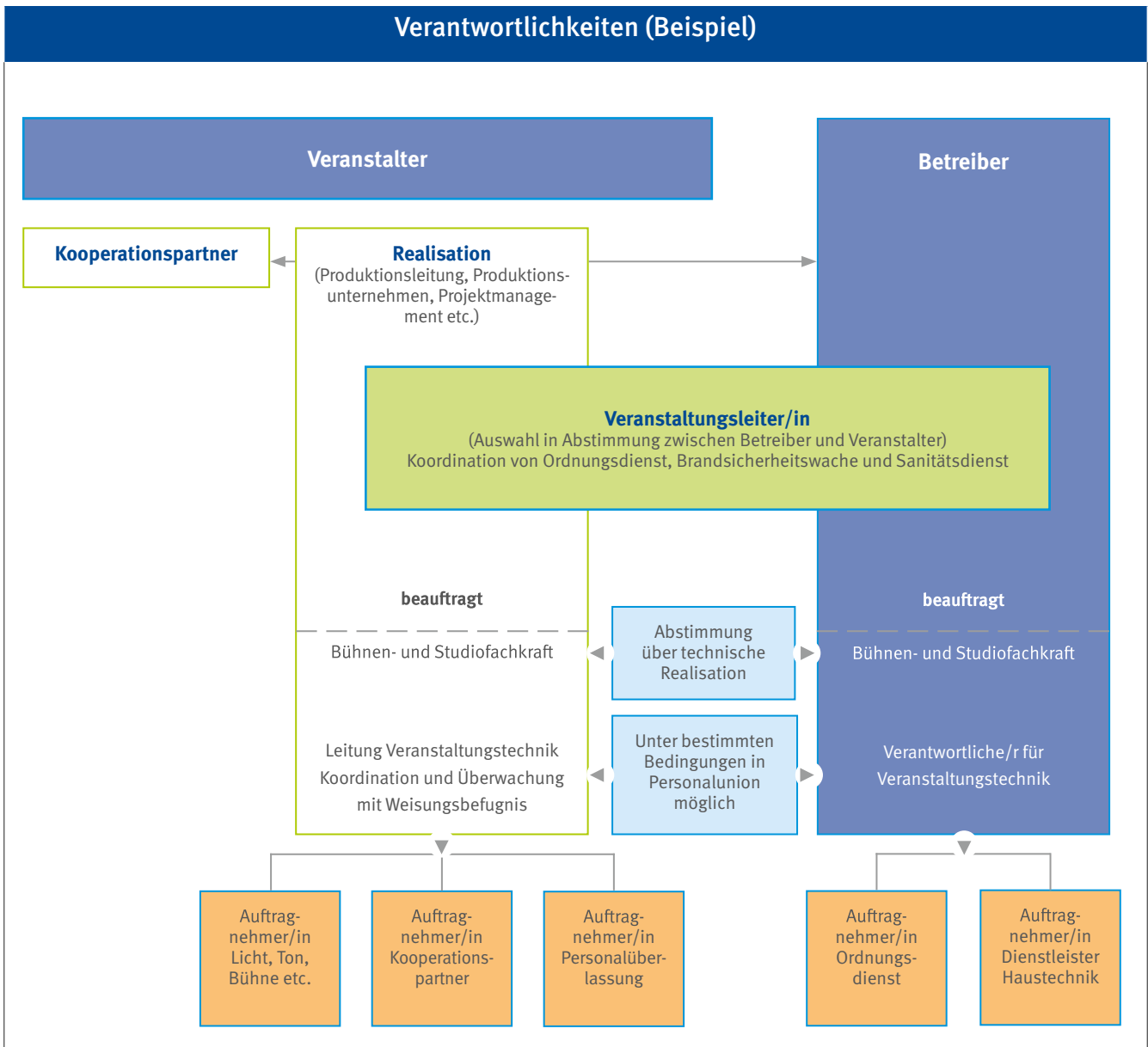


Abb. 2 Verantwortlichkeiten



© sergign/Fotolia

2.2 Planung und Vorbereitung

2.2.1 Leistungsbeschreibung und Beauftragung

Vor der Beauftragung und dem Abschluss von Verträgen mit den beteiligten Auftragnehmern müssen Sie als Auftraggeberin beziehungsweise Auftraggeber die zu erbringenden Leistungen eindeutig und umfassend beschreiben.

Ihre schriftliche Leistungsbeschreibung kann je nach Art der Veranstaltung und Produktion Folgendes beinhalten:

- Organisatorische und zeitliche Rahmenbedingungen
- Örtliche Voraussetzungen
- Erforderliche Arbeitsmittel, Einrichtungen
- Persönliche Schutzausrüstungen und deren Bereitstellung sowie deren Benutzung
- Besondere Anforderungen der Betriebssicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen
- Erforderliche Materialeigenschaften – zum Beispiel Brandschutz, Witterungsbeständigkeit, Transportfähigkeit
- Gegebenenfalls besondere Kompetenzen und Fachkunde des Personals
- Informationspflichten bezüglich Gefährdungen durch eingebrachte Leistungen und Produkte
- Erforderliche Abstimmungen und Koordination der Leistungen mit anderen Beteiligten
- Erforderliche Dokumentationen – Statik, Anleitungen für Auf-, Um- und Abbau, Materialnachweise, Gastspielprüfbuch
- Umfang und Nachweis über Unfallversicherung, Sachversicherung und Haftpflichtversicherung
- Zulässigkeit von Subunternehmen und selbstständigen Einzelunternehmerinnen beziehungsweise -unternehmern.

Führen Sie erforderlichenfalls vor einer Beauftragung mit den Leistungserbringenden eine Baubesprechung oder ein Bietergespräch zur Klärung aller Sachverhalte und Realisierungsvorschläge durch.

Im Rahmen der Bieterbewertung kann die Qualität der Dienstleister auch über eine externe branchen-bezogene Zertifizierung nachgewiesen werden.

Siehe auch DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (bisher BGI 865)

Merksatz

Die geforderten Leistungen eindeutig und umfassend definieren und diese mit den Rechten und Pflichten aller Beteiligten in der Beauftragung beschreiben.

2.2.2 Planungsmodulare

Konzeption

Beteiligen Sie alle an der Veranstaltung oder Produktion mitwirkenden Kreativen und Technik-Fachleuten am Organisationsprozess und berücksichtigen Sie schon bei der Idee und Konzeption folgende Aspekte:

- Realisierbarkeit und praktische Umsetzung des Konzeptes
- Rahmenbedingungen, die die Umsetzung Ihrer Idee beeinflussen und die Mitwirkenden gefährden könnten
- Zu erwartende Ereignisse und das Verhalten der beteiligten Personen
- Prüfung der Eignung der ausgewählten Veranstaltungs- und Produktionsstätte.

Vorbesichtigung

- Führen Sie eine Vorbesichtigung am Ort der Veranstaltung oder Produktion durch, um die praktische Umsetzung – zum Beispiel Tragfähigkeit, elektrische Anlagen, Zugänge, Brandschutz – und die Bedingungen für die Veranstaltung und Produktion zu klären.
- Beteiligen Sie an der Vorbesichtigung entsprechendes Fachpersonal – zum Beispiel ein/e Ingenieur/in beziehungsweise ein/e Meister/in oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik, die Kreativen.
- Dokumentieren Sie alle relevanten Details der Vorbesichtigung.
- Ist eine Vorbesichtigung durch Sie nicht möglich, müssen Sie mit einer fachlich geeigneten Person des Betreibers die Bedingungen der Veranstaltung und Produktion klären.

Abstimmungen

Informieren Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit über die geplante Veranstaltung und Produktion. Sind bei Planung und Ausführung der Veranstaltung und Produktion sicherheitsrelevante Probleme zu erkennen, beteiligen Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit und sorgen Sie für einen Abstimmungsprozess zwischen Bühnen- und Studiofachkraft, Produktionsleiter und Kreativen.

Behörden

Ziehen Sie gegebenenfalls die zuständigen Behörden (Bauaufsichts-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Berufsgenossenschaften) hinzu – zum Beispiel beim Einsatz von Showlasern. Dabei müssen Sie die speziellen lokalen Regelungen der Bundesländer und Kommunen beachten.

Genehmigungen

Berücksichtigen Sie, dass Genehmigungen mit der erforderlichen Vorlaufzeit eingeholt werden – zum Beispiel szenische Darstellungen mit Kindern, in Versammlungsstätten der Einsatz von Pyrotechnik oder genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen von Räumen, Gebäuden oder Anlagen. Informieren Sie die Beteiligten über die Genehmigungen und die darin enthaltenen Auflagen.

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungen, die sich aus der Art der Veranstaltung und Produktion ergeben, müssen Sie bereits im Vorfeld in der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) berücksichtigen. Dazu gehören beispielsweise auch schwer einschätzbare Ereignisse durch Umwelt, Menschen und Technik.

Siehe auch Kapitel 1.3 „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“

Flächenplanung

Legen Sie die Flächen für die Veranstaltung und Produktion fest – zum Beispiel die Produktionsgrundfläche, die Dekorationsfläche, die technische Gerätefläche, Besucherflächen.

Siehe auch Kapitel 3.1.1 „Flächen und Aufbauten“

Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge

Legen Sie die Verkehrs- und Fluchtwege für die Veranstaltungs- und Produktionsflächen und Arbeitsplätze fest.

Siehe auch Kapitel 3.1.1.2 „Verkehrs- und Fluchtwege“

Flächenplanung bei Veranstaltungen und Produktionen mit Besucherinnen und Besuchern

Bei Veranstaltungen und Produktionen mit Besucherinnen und Besuchern müssen besondere Anforderungen der Flächenplanung erfüllt werden.

Erstellen Sie einen Bestuhlungsplan auf Basis der gültigen landesrechtlichen Bestimmungen. Lassen Sie ihn genehmigen und an den strategischen Stellen des Veranstaltungs- und Produktionsortes aushängen.

Sind die Besucherplätze und deren Rettungswege in die Dekoration integriert, sorgen Sie dafür, dass schon bei der Szenenbildplanung die entsprechenden Anforderungen berücksichtigt werden.

Gefährliche szenische Darstellungen

- Um besondere Gefährdungen bei Aufbauten, Dekoration, Requisiten und Darstellung zu minimieren, stellen Sie sicher, dass eine enge Abstimmung mit der Bühnen- und Studiofachkraft erfolgt.
- Führen Sie bei gefährlichen szenischen Darstellungen zur Bewertung des besonderen Risikos eine Gefährdungsbeurteilung in Absprache mit Fachleuten – zum Beispiel Pyrotechnikerinnen und -techniker, Stuntleute – durch und legen Sie die entsprechenden Schutzmaßnahmen fest.
- Achten Sie darauf, dass gefährliche szenische Vorgänge ausreichend geprobt werden. Bei Neu- und Umbesetzungen beziehungsweise Wiederaufnahmen der Produktion müssen die Proben wiederholt werden.

Es sind grundsätzlich zwei Kategorien von besonderen szenischen Vorgängen zu unterscheiden:

- Besondere szenische Vorgänge, die bei Einhaltung der üblichen Regeln ein gesellschaftlich allgemein akzeptiertes Restrisiko darstellen – zum Beispiel offene Verwandlung, Breitsport. Diese können unter Beachtung der üblichen Regeln von geeigneten und geübten Darstellern durchgeführt werden.

- Besondere szenische Vorgänge, bei deren Ausübung ein erhebliches, nicht reduzierbares Restrisiko besteht (vergleichbar mit Fahrzeugrennen oder Hochseilartistik). Die Durchführung dieser Vorgänge kann nur durch Fachleute – zum Beispiel durch Stuntleute – erfolgen.

Lärmschutz

Treffen Sie bei zu erwartenden hohen Schalldruckpegeln Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörschädigung von Besucherinnen und Besuchern sowie dem Personal.

Siehe auch LärmVibrationsArbSchV; DIN 15905-5

Merksatz

Die Module für eine detaillierte Planung festlegen. Im Planungsprozess jedes Moduls die entsprechenden Personengruppen und Fachkräfte einbeziehen.

2.2.3 Personal

Zum Personal gehören alle an der Veranstaltung beziehungsweise der Produktion beteiligten Personen, unabhängig von ihrem Status oder konkreten Beschäftigungsverhältnis – zum Beispiel angestelltes Personal, Selbstständige, freiberuflich Tätige, mitwirkende Besucherinnen und Besucher, ehrenamtlich Tätige, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten.

Im Folgenden werden Aspekte beschrieben, die bei der Organisation von Veranstaltungen und Produktionen zur Erreichung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen sind.

Anforderungen an das Personal

Achten Sie darauf, dass das eingesetzte Personal über angemessene Qualifikationen und Erfahrungen für die jeweilige Arbeitsaufgabe verfügt.

- Aus der Komplexität und dem Umfang der Veranstaltung leitet sich die erforderliche Befähigung (Qualifikation und Erfahrung) des Personals ab. Zum Beispiel können je nach Veranstaltung oder Produktion als Technische Leitung Veranstaltungstechnik Ingenieurinnen und Ingenieure für Veranstaltungstechnik, Meisterinnen und Meister für Veranstaltungstechnik oder Fachkräfte für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden.
- Auftragnehmer haben für alle Tätigkeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Personal muss die Produktionssprache in Wort und Schrift beherrschen.

- Beim Einsatz von Personen ohne spezifische Qualifikation – zum Beispiel von Laienschauspielenden, Statistinnen und Statisten, Schülerinnen und Schülern – hat das verantwortliche Personal eine besondere Sorgfaltspflicht.

Disposition

Besprechen und vereinbaren Sie mit Ihrem Personal die Leistungs- und Zeitvorgaben – zum Beispiel den Veranstaltungs- und Produktionsablauf, die Auf- und Abbauzeiten. Erstellen Sie einen entsprechenden Zeitplan.

Berücksichtigen Sie bei der Disposition die gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen – zum Beispiel Arbeits- und Ruhezeiten, Fahrzeiten, Übernachtung.

Als verantwortliche oder entsprechend beauftragte Person müssen Ihnen alle am Veranstaltungs- und Produktionsort eingesetzten Personen bekannt sein – zum Beispiel über die Ausgabe von Ausweisen oder Personaleinsatzlisten.

Siehe auch ArbZG, Lenkzeitenregelung

Sicherungsaufgaben

Stellen Sie sicher, dass Personen, die Sicherungsaufgaben übernehmen – zum Beispiel als Warnposten, Absperrposten, Einweisende –, während ihres Einsatzes keine anderen Tätigkeiten ausführen. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt, körperlich geeignet, zuverlässig, mit ihren Aufgaben vertraut und eingewiesen sein.

Bedienen maschinentechnischer Einrichtungen

Lassen Sie maschinentechnische Einrichtungen ausschließlich von Personen führen und warten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.

Beschäftigungsbeschränkungen

Berücksichtigen Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende sowie stillende Mütter. Kinder und Jugendliche dürfen nur mit behördlicher Genehmigung bei Veranstaltungen und Produktionen eingesetzt werden. Setzen Sie für die an der Veranstaltung oder Produktion beteiligten Kinder und Jugendlichen sowie für andere besonders schutzbedürftige Personen besondere Betreuerinnen und Betreuer ein.

Siehe auch MuSchG; JArbSchG

Merksatz

Für alle Tätigkeiten qualifiziertes und erfahrenes Personal einsetzen. Maßnahmen für schutzbedürftige Personengruppen treffen.

2.2.4 Arbeitsvorbereitung

Arbeitsmittel

Überprüfen Sie Arbeitsmittel bereits bei der Anlieferung dahingehend, ob sie sicherheitstechnisch einwandfrei und ohne Mängel sind. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und Einrichtungen, die anderen Unternehmen gehören und die mitbenutzt werden. Stellen Sie den Benutzerinnen und Benutzern eine verständliche Bedienungsanleitung zur Verfügung. Bei Arbeitsmitteln mit besonderer Gefährdung – zum Beispiel Hubarbeitsbühnen, Kamerakrane, Flurförderzeuge – müssen Ihnen die Benutzenden ihre Qualifikation für die Bedienung nachweisen und in die Bedienung eingewiesen werden.

Siehe auch DGVU Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“, DIN 15750 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“

Persönliche Schutzausrüstungen

Prüfen Sie, ob nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für die Veranstaltung und Produktion erforderlich sind und stellen Sie diese zur Verfügung – zum Beispiel Gehörschutz, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe. Das gilt auch für Aushilfen, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre. Die beziehungsweise der Verantwortliche muss die Benutzung der PSA überprüfen.

Arbeitsplätze

Achten Sie darauf, dass die Arbeitsplätze ergonomisch eingerichtet sind, damit Belastungen des Personals vermieden, mindestens jedoch minimiert werden.

Siehe auch DIN 15996 „Bild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben – Grundsätze und Festlegungen für den Arbeitsplatz“

Wettereinwirkungen

Prüfen Sie, ob Einflüsse durch das Wetter zu erwarten sind – zum Beispiel Wind, Gewitter, Hitze, Sonneneinstrahlung, Kälteeinwirkung. Bei Bedarf treffen Sie geeignete technische und/oder organisatorische Schutzmaßnahmen – zum Beispiel Begrenzung der Arbeitszeit. Stellen Sie nötigenfalls Schutzausrüstungen und -einrichtungen zur Verfügung – zum Beispiel Berufs- und Watterschutzkleidung, Haut- und UV-Schutz, Unterstellmöglichkeit, Container – siehe Kapitel 3.4 „Persönliche Schutzausrüstung“.

Zutrittsverbot

Regeln Sie Zutrittsverbote so, dass sie der Gefährdungslage und den praktischen Bedürfnissen entsprechen – zum Beispiel durch deutlich erkennbare Verbotsschilder, Absperreinrichtungen, eindeutige Signale, mündliche Anweisungen. Jeder unnötige Aufenthalt an gefährlichen Stellen ist verboten.

Merksatz

Nur geprüfte Arbeitsmittel einsetzen, die Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen prüfen, Arbeitsplätze ergonomisch gestalten, Wettereinwirkungen berücksichtigen sowie Zutrittsverbote regeln.

2.2.5 Tournee- und Gastspielbetrieb

Der Tournee- und Gastspielbetrieb erfolgt als Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure. Dies sind im Wesentlichen: Betreiber, Veranstalter, Agenturen, Tourneeproduktion, Künstlerinnen und Künstler sowie Dienstleister. Daraus ergeben sich unterschiedliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Die Tourneeproduktion muss dem Veranstalter eine Veranstaltungs- oder Produktionsbeschreibung mit allen szenischen und technischen Details sowie einer entsprechenden Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung stellen. Diese muss der Veranstalter an den Betreiber übergeben. Der Betreiber muss daraus erkennen, welche Gefährdungen mit der Durchführung der Veranstaltung verbunden sind und mit welchen Maßnahmen die Tourneeproduktion diesen entgegenwirken will. Sind zur Information des Betreibers hierzu besondere Nachweise erforderlich, hat der Veranstalter diese Dokumente bereitzustellen – zum Beispiel Prüfnachweise, Gastspielprüfbuch. Zusätzlich haben sich Betreiber und Veranstalter über alle Dienstleister und Subunternehmer abzustimmen.

Siehe auch DIN 15750 „Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen“

Der Veranstalter muss dem Betreiber die von ihm eingesetzten verantwortlichen Personen für die Durchführungen der technischen und szenischen Vorgänge mit deren Qualifikationen benennen.

Der Veranstalter informiert den Betreiber zum Beispiel in einem Gastspielvertrag oder in einer Bühnenanweisung über Anforderungen an die Spielstätte. Der Betreiber hat den Veranstalter über die spezifischen Möglichkeiten der Veranstaltungsstätte im Voraus zu informieren, um zu erreichen, dass die Veranstaltung gewissenhaft geplant und sicher durchgeführt werden kann.

Hierzu zählen unter anderem alle Informationen über ein vorhandenes Sicherheitskonzept und die Sicherheitseinrichtungen.

Sollte der Betreiber anhand der vorgelegten Veranstaltungs- und Produktionsbeschreibung feststellen, dass eine sichere Durchführung in der vorgesehenen Form in seinem Hause nicht möglich ist, hat er sich mit dem Veranstalter über eine alternative Lösung zu verständigen.

Für die Durchführung der Veranstaltung ist eine Abgrenzung der Verantwortungsbereiche von Betreiber und Veranstalter erforderlich. Der Betreiber und der Veranstalter müssen sich gegenseitig über die dafür verantwortlichen Personen abstimmen und diese benennen.

Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und Produktion sowie für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Hieraus resultiert eine Kontrollpflicht gegenüber dem Veranstalter oder der Tourneeproduktion hinsichtlich gebäudespezifischer Sicherheitsmaßnahmen – zum Beispiel die Einhaltung der zulässigen Besucherkapazität, das Freihalten von Verkehrs- und Fluchtwegen – siehe Kapitel 2.1 „Leitung und Verantwortung“.

→ Grundlagen: § 15, Absatz 2 DGUV Vorschrift 17/18 (bisher BGV C1/GUV-V C1); DGUV Regel 115-002

Merksatz

Die Tourneeproduktion informiert den Veranstalter detailliert. Der Veranstalter wiederum stimmt die Details mit dem Betreiber ab. Der Betreiber ist verantwortlich für die Sicherheit. Daraus resultiert die Kontrollpflicht gegenüber dem Tourneebetrieb und dem Veranstalter.

2.2.6 Sicherheitsmaßnahmen, Brandschutz, Erste Hilfe

Sicherheitsmaßnahmen

Sicherheitskonzept

Erfordert es die Art oder Größe der Veranstaltung oder Produktion, müssen Sie ein Sicherheitskonzept erstellen. Es dient neben der Besuchersicherheit auch der Sicherheit des Personals.

Kriterien für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes können zum Beispiel sein:

- Genehmigungsrechtliche Anforderungen (Wahl des Veranstaltungsortes, Zahl der Besucherinnen und Besucher, Fläche des Veranstaltungsortes)
- Art der Veranstaltung
- Veranstaltungsort – zum Beispiel wenn Ort ursprünglich nicht als Versammlungsstätte vorgesehen war oder bei unübersichtlicher Örtlichkeit

- Welche Besucherinnen und Besucher werden erwartet (friedlich, ruhig, aggressiv)
- Interaktion mit Besucherinnen und Besuchern.

Holen Sie bei der Teilnahme/Mitwirkung an einer Fremdveranstaltung frühzeitig Informationen zum Sicherheitskonzept des Veranstalters ein und informieren Sie den Veranstalter über Ihre eigenen Sicherheitsanforderungen.

Informieren Sie auch das Personal über die Maßnahmen des Sicherheitskonzeptes der Veranstaltung.

Ordnungsdienst

Prüfen Sie, ob die Art der Veranstaltung und Produktion den Einsatz eines Ordnungsdienstes erforderlich macht.

Vorsorge für Menschen mit Behinderungen

Treffen Sie Vorkehrungen zur Information und Evakuierung von Menschen mit Behinderungen im Gefahrenfall, beispielsweise durch geeignete Kommunikationseinrichtungen, Hilfsmittel zur Evakuierung sowie durch Schulung von Personen, die zur Begleitung benannt sind.

Brandschutz

Brandschutzkonzept/Alarmplan

Prüfen Sie, ob für Ihre Veranstaltung oder Produktion die notwendigen Brandschutzmaßnahmen getroffen sind. Lassen Sie sich bei Veranstaltungen und Produktionen mit erhöhten Brandgefahren gegebenenfalls durch Fachplanerinnen und Fachplaner für Brandschutz oder die zuständige Brandschutzdienststelle über Kompensationsmaßnahmen beraten.

Brandschutzaushänge

Stellen Sie sicher, dass die notwendigen Aushänge vorhanden sind, dass sie an den strategischen Punkten aushängen und die notwendigen Unterweisungen stattgefunden haben.

Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Prüfen Sie, ob auf das Verbot „Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten“ an gut sichtbaren Stellen hingewiesen wird. Von diesem Verbot darf nur abgewichen werden, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Siehe auch Kapitel 3.1.3 „Vorkehrungen zum Brandschutz“

Brandsicherheitswache

Bestellen Sie gegebenenfalls die Anzahl an Brandsicherheitswachen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung oder aufgrund der mit der Brandschutzdienststelle festgelegten Kompensationsmaßnahmen ergeben hat.

Feuerlöschmittel

Stellen Sie sicher, dass die notwendigen geprüften Feuerlöschmittel während der gesamten Veranstaltung oder Produktion vorhanden und dass deren Standorte gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Auf- und Abbau.

Siehe auch ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“

Flucht- und Rettungswege

Prüfen Sie, ob für Ihre Veranstaltung oder Produktion die notwendigen Flucht- und Rettungswegpläne erstellt sind und an den strategischen Punkten aushängen. Stellen Sie sicher, dass jederzeit die Flucht- und Rettungswege in voller Breite begehbar sind, dass sich die Notausgänge leicht öffnen lassen und nicht zugestellt sind.

Information

Unterweisen Sie Ihr Personal über die notwendigen Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen. Zeigen Sie Ihrem Personal den Verlauf der Flucht- und Rettungswege und die Lage der Sammelplätze. Machen Sie Ihr Personal mit den Standorten der Feuerlöschmittel vertraut.

Erste Hilfe

Einrichtungen und Hilfsmittel

Stellen Sie Erste-Hilfe-Material bereit und organisieren Sie die Meldung von Notfällen. Stellen Sie sicher, dass für Ihr Unternehmen oder Ihre Veranstaltungs-/Produktionsstätte die notwendigen Erste-Hilfe-Aushänge erstellt sind und an den strategischen Punkten aushängen.

Ersthelfende

Disponieren Sie Ihre Teams so, dass mindestens jeweils eine Ersthelferin beziehungsweise ein Ersthelfer dabei ist.

Information

Unterweisen Sie das Personal über die Erste-Hilfe-Einrichtungen und die notwendigen Maßnahmen bei einem Notfall.



© Olivier DIRSON/Fotolia

Dokumentation

Stellen Sie sicher, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert wird.

Sanitätsdienst

Prüfen Sie, ob für Ihre geplante Veranstaltung ein Sanitätsdienst erforderlich ist.

Konzept für Höhenrettung

Erstellen Sie ein Rettungskonzept für die Rettung von Personal aus hoch gelegenen Flächen – zum Beispiel Spotnestern – und stellen Sie qualifiziertes Personal und Rettungsgerät am Veranstaltungs- oder Produktionsort bereit.

Merksatz

Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz und zur Ersten Hilfe organisieren. Sicherheitsmaßnahmen, Einsatz von Sanitäts- und Rettungsdiensten sowie Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderungen festlegen.

2.3 Durchführung

Der Prozess der Durchführung umfasst den Aufbau, die Probe, die Veranstaltung/Produktion und den Abbau.

Unterweisung

Als Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person ist es Ihre Aufgabe, die Nutzenden über die Bedingungen des Veranstaltungsortes und über die Benutzung der Einrichtungen zu unterweisen und einzuweisen. Während der Veranstaltung und Produktion müssen Sie anwesend sein (Veranstaltungsleitung, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik).

Sie sorgen dafür, dass das Personal vor Beginn der Arbeiten über die Gefährdungen und Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen wird.

Leitung und Verantwortung

Wie in Kapitel 2.1 beschrieben, sollen die Verantwortlichkeiten in einem Organigramm dargestellt werden. Die Aufsicht über die Arbeiten für die Veranstaltung und Produktion muss in den einzelnen Bereichen durch die verantwortlichen Leiter erfolgen. Die Kontrolle dieser Aufsichtsführung und die Koordination der einzelnen Bereiche müssen durch die oder den Gesamtverantwortlichen sichergestellt werden. Hierzu gehört auch eine Überprüfung der beauftragten Leistungen hinsichtlich der Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Freigabe der Szenenfläche

Als aufsichtführende Bühnen- und Studiofachkraft überprüfen Sie vor Beginn von Proben, Veranstaltungen und Produktionen alle eingesetzten technischen Einrichtungen und Geräte sowie Aufbauten und Dekorationen einschließlich der eingesetzten Effektsysteme. Sie überprüfen dabei den ordnungsgemäßen Zustand und die bestimmungsgemäße Verwendung und erteilen danach die Freigabe für die Probe und Veranstaltung oder Produktion.

Siehe dazu Anhang "Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studiofachkräften" und § 15 DGUV Vorschrift 17/18

Merksatz

Vor Veranstaltungsbeginn Einweisung und Unterweisung des Personals, Sicherheitsprüfung und Freigabe der Szenenfläche durch Bühnen- und Studiofachkraft durchführen lassen.

2.4 Kommunikation und Dokumentation

Kommunikation

Sorgen Sie dafür, dass das Personal alle notwendigen Informationen für die Erledigung seiner Arbeitsaufgaben erhält. Stellen Sie den Arbeitsumfang transparent dar und besprechen Sie ihn mit den Beteiligten.

Machen Sie den Mitwirkenden deutlich, dass sie die verantwortliche Person – zum Beispiel Vorgesetzte, die Abendspielleitung – vor Beginn von Proben, Aufführungen und Produktionen darüber unterrichten müssen, wenn sie aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, die an sie gestellten darstellerischen Forderungen zu erfüllen – zum Beispiel das Agieren an Absturzkanten, Kampfszenen, Bewegung im Flugwerk.

Dokumentation

Stellen Sie sicher, dass am Veranstaltungs- oder Produktionsort folgende Dokumente vorhanden sind:

- Gefährdungsbeurteilung
- Arbeits- und Betriebsanweisungen sowie die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen der Arbeitsmittel und der Einrichtungen. Sie müssen jederzeit einsehbar sein (Musterbetriebsanweisungen nutzen)
- Notwendige behördliche Genehmigungen
- Prüfnachweise.

Erstellen Sie bei Veranstaltungen oder Produktionen zum Beispiel folgende Dokumente:

- Unterweisungsnachweise
- Messprotokolle – zum Beispiel von Lärm, Elektrotechnik, Statik
- Freigabe- oder Übergabedokumente.

Merksatz

Das Personal über Arbeitsaufgaben/-umfang informieren. Dazu Arbeits- und Betriebsanweisungen nutzen und für alle einsehbar bereitstellen.

3 Fachinformation

Vorausschauend gestaltete Veranstaltungs- und Produktionsstätten sowie sichere Einrichtungen, Arbeitsmittel und Produktionsverfahren sind Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten. Sie sind Ergebnis einer sorgfältigen Konzeption, Planung, Beschaffung und Arbeitsvorbereitung – siehe Kapitel 1 und 2. In diesem Kapitel finden Sie weiterführende Fachinformationen, die Sie bei diesen Prozessschritten unterstützen.

3.1 Veranstaltungs- und Produktionsstätten

3.1.1 Flächen und Aufbauten

Gestalten Sie Flächen und Aufbauten so, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen. Dies bedeutet zum Beispiel:

- Flächen und Aufbauten werden so ausgeführt, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung auftretenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können (gegebenenfalls ist ein statischer Nachweis erforderlich).
- Flächen und Aufbauten werden fachgerecht auf- und abgebaut.
- Arbeitsplätze und Szenenflächen sowie verfahrbare Podien und Bühnenwagen können gefahrlos erreicht und verlassen werden.
- Arbeitslicht mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 300 Lux ist vorhanden.
- Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung wird trotz eingebrachter Ausstattungen, Dekorationen oder Ausschmückungen die Mindest-Beleuchtungsstärke von 3 Lux auf Bühnen- und Szenenflächen erreicht.
- Böden und Aufbauten sind frei von Stolperstellen und Splintern ausgeführt.
- Aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten werden gegen Auseinandergleiten gesichert.
- Auf den Boden lose aufgelegte Flächen ragen nicht über den Rand dieses Bodens hinaus.
- Teppiche oder andere Beläge können nicht verrutschen, keine Falten bilden und sich nicht an den Rändern aufrollen.
- Betriebsbedingte Spalten im Boden sind nicht breiter als 20 mm.
- Nicht tragfähige Flächen sind gegenüber benachbarten begehbaren Flächen gesichert.
- Die Neigung von Szenenflächen beträgt unter acht Prozent.
- Die Akteurinnen und Akteure können sich auf Szenenflächen stets sicher orientieren – zum Beispiel durch wenig Blendung, Orientierungslichter, reflektierende beziehungsweise nachleuchtende Markierungen.
- Teile, die gegeneinander verschiebbar sind und gemeinsam überbaut werden, sind im überbauten Bereich gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert.
- Bewegungen von Teilen – auch beabsichtigte – führen nicht zu einer Gefährdung von Personen.

Werden an Flächen und Aufbauten besondere szenische Anforderungen gestellt, die Gefährdungen verursachen, müssen Sie über die Gefährdungsbeurteilung die notwendigen Maßnahmen ermitteln und für deren Umsetzung sorgen.

3.1.1.1 Arbeitsplätze mit Absturzgefahr

Bei der Nutzung von hoch gelegenen Flächen und Arbeitsplätzen besteht Absturzgefahr oder die Gefahr von herabfallenden Gegenständen. Zur Vermeidung oder Minimierung eines Risikos werden im Folgenden geeignete Maßnahmen beschrieben. Hierbei haben bauliche und technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor individuellen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen.

Die Anforderungen für eine Absturzsicherung gelten sowohl für fest eingerichtete Arbeitsplätze, Szenenflächen, Verkehrswege und Zugänge, als auch für solche in der mobilen Veranstaltungstechnik. Insbesondere bei Auf- und Abbau von mobilen Bühnenkonstruktionen sind Maßnahmen gegen Abstürzen zu treffen.

Überall dort, wo regelmäßig Personen Arbeiten durchführen sollen, bei denen die Absturzgefahr nicht durch andere technische Maßnahmen verhindert werden kann, müssen durch den Betreiber Anschlageneinrichtungen (Lifeline-System) für die Verwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz fest eingebaut werden. Weitere Informationen zu Lifeline-Systemen siehe Kapitel 3.4 „Persönliche Schutzausrüstung“.

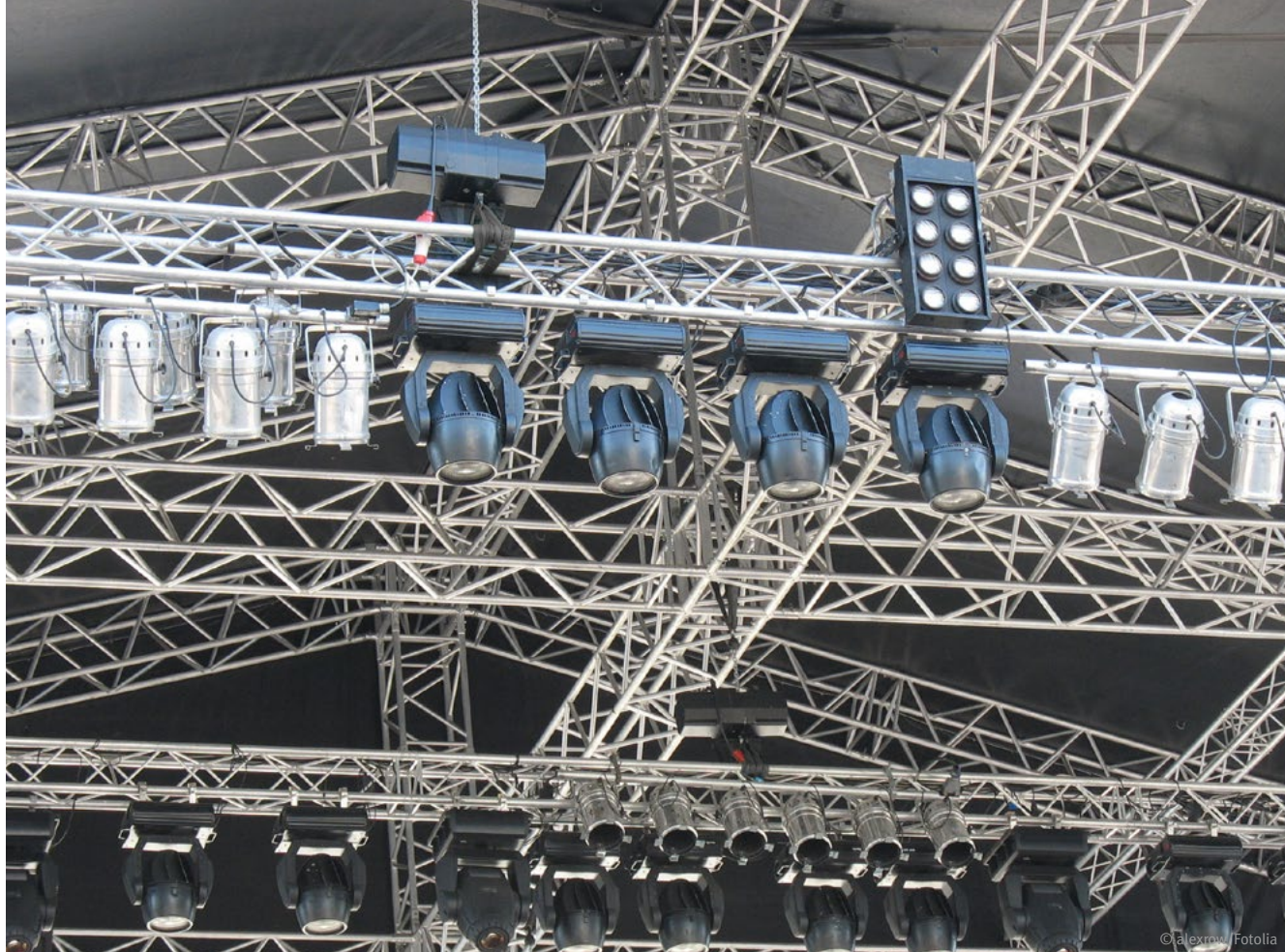
Beschäftigte, die bei ihrer Tätigkeit einer erhöhten Absturzgefahr ausgesetzt sind, müssen sich unter Umständen einer Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz G 41 unterziehen. Die Frage, ob eine Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz G 41 durchgeführt werden soll, wird jeweils im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entschieden. Siehe auch Kapitel 1.2 „Personal“.

Umwehrungen

Ermitteln Sie bei Arbeitsflächen auf Gerüsten, Türmen, Dächern oder auf anderen hoch gelegenen Bereichen, die bis zu 1,0 m hoch sind, über eine Gefährdungsbeurteilung, ob und welche Absturzsicherungen notwendig sind.

Bei einer Absturzhöhe von 1,0 m oder mehr ist eine Absturzsicherung notwendig. Es kann ein 1,0 m hohes Geländer (ab 12,0 m Absturzhöhe 1,1 m) mit einer Knieleiste in Höhe von 0,5 m und mit einer 0,1 m hohen Fußleiste als Absturzsicherung dienen.

Die Ausführung erfolgt in der Regel als festes Geländer mit einer zulässigen Horizontallast von mindestens 1000 N/m. Für Geländer von Laufstegen ist eine zulässige Horizontallast von 500 N/m ausreichend.



Bühnengeländer dürfen nur bei szenischen Aufbauten verwendet werden. Sie müssen an jeder Stelle für Horizontallasten von mindestens 300 N/m ausgelegt sein.

Unterweisen Sie das Personal darüber, dass Bühnengeländer nur als Absturzsicherung für eine Person konstruiert sind und es nicht erlaubt ist, sich gegen das Geländer zu lehnen oder es auf andere Art zu belasten.

Sicherung der Bühnenvorderkante

Während szenischer Darstellungen sind Bühnenkanten zum Zuschauerbereich hin in der Regel nicht mit Absturzsicherungen abgesichert. Als Absturzsicherung sind in solchen Fällen Auffangvorrichtungen anzubringen – zum Beispiel Netze. Ist diese Auffangeinrichtung auch nicht möglich, muss die Absturzkante bei allen Beleuchtungsverhältnissen deutlich erkennbar sein – zum Beispiel durch selbstleuchtende oder stark reflektierende Markierungen.

Sorgen Sie in Arbeitsphasen, in denen die freie Sicht auf die Szenenfläche nicht erforderlich ist und auf der Bühne Tätigkeiten ausgeübt werden – zum Beispiel Aufbau, Abbau, Reinigung – dafür, dass eine geeignete Absturzsicherung – zum Beispiel ein Steckgeländer, eine Absperrung – angebracht ist. Dies gilt auch für Absturzkanten an heruntergefahrenen Versenkeintrichtungen, beispielsweise Orchestergraben oder -podien.

Machen Sie alle Personen, die auf der Bühne tätig sind, mit der beschriebenen Situation vertraut und unterweisen Sie diese.

Kamera- und Beleuchtungsgerüste

Setzen Sie als Kamera- und Beleuchtungsgerüste vorzugsweise Systemgerüste ein.

- Typgeprüfte Systemgerüste nach den Aufbau- und Verwendungsanleitungen auf- und abbauen.
- Die Gerüste vom Gerüstersteller und vom Gerüstbenutzer auf Grundlage der Bedienungsanleitung prüfen lassen.
- Gerüste erst nach ihrer Fertigstellung benutzen.
- Fahrbare Gerüste erst besteigen, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind. Wenn sich auf ihnen Personen befinden, dürfen sie nicht bewegt werden.

Für Standhöhen bis 2,0 m können Systempodeste eingesetzt werden.

Wo die Beweglichkeit von Kameras oder Verfolgerscheinwerfern auf Gerüsten durch Geländer behindert wird, können die Geländer auf einer Seite in der Höhe angepasst werden. Entsteht dadurch eine Absturzgefahr, ist PSA gegen Absturz zu benutzen.

Siehe auch DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“

Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen

Sehen Sie bauliche Verkehrswege – zum Beispiel Treppen oder Steigleitern – für den Zugang zu hoch gelegenen, fest eingerichteten Flächen und Arbeitsplätzen vor. Für temporäre Zugänge zu hoch gelegenen Flächen und Arbeitsplätzen bringen Sie zum Beispiel bei Gerüsten Treppentürme, innenliegende Leiterzugänge oder sicher befestigte Anlegeleitern an.

Beim Übersteigen von einer Leiter auf hoch gelegene Flächen muss das Leiterende grundsätzlich mindestens 1,0 m über die Austrittsfläche hinausragen, es sei denn, eine andere Vorrichtung gewährt sicheren Halt beim Übersteigen.

Es gibt hoch gelegene Arbeitsflächen, die nicht über bauliche Verkehrswege erreicht werden können – zum Beispiel Spotnester. Wenn für den Zustieg zu diesen hoch gelegenen Arbeitsflächen Seilleitern eingesetzt werden, müssen die Personen zusätzlich durch Höhensicherungsgeräte nach DIN EN 360 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte“ unter Einsatz eines Auffanggurtes nach DIN EN 361 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte“ gesichert werden.

Zusätzlich muss die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer die Möglichkeit einer Personenrettung aus hoch gelegenen Arbeitsplätzen sicherstellen (Rettungskonzept).

Schutz vor herabfallenden Gegenständen

Sperren Sie bei gleichzeitigen Arbeiten auf mehreren Ebenen – zum Beispiel auf der Beleuchtungs- und Studioebene oder der Veranstaltungsebene – die darunterliegenden Bereiche ab. Dies gilt nicht, wenn Sie sicherstellen, dass von höher gelegenen Ebenen keine Gegenstände herunterfallen können. Dafür haben sich an hoch gelegenen Arbeitsplätzen oder Spielflächen – zum Beispiel bei begehbaren Szenenaufbauten, Arbeitsgalerien, Beleuchtungsebenen, auf denen Gegenstände mitgeführt oder gelagert werden – mindestens 0,1 m hohe Fußleisten bewährt.

Stellen Sie sicher, dass alle Gegenstände, Geräte oder Einrichtungen, die herabfallen oder umfallen können, befestigt und gesichert sind – zum Beispiel Richtfunkanlagen, Scheinwerfer und Kameras. Die Befestigungen und die Sicherungen müssen unabhängig voneinander die volle Belastung aushalten.

Sichern Sie Geräte und Stative auf Podesten oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen gegen Zusammenklappen, Wegrollen oder -rutschen. Schutzgeländer, Fußleisten und Brüstungen allein genügen nicht, wenn sich in der möglichen Fallrichtung Menschen aufhalten; Handkameras sind in diesem Fall mit Fangleinen zu sichern.

3.1.1.2 Verkehrs- und Fluchtwege

Fluchtwege sind auch die im Bauordnungsrecht definierten Rettungswege, sofern sie selbstständig begangen werden können.

Mindestbreiten

Prüfen Sie, ob Fluchtwege in Arbeitsstätten den Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ (ASR A2.3) entsprechen. Rettungswege in Versammlungsstätten müssen den baurechtlichen Anforderungen für Versammlungsstätten entsprechen. Siehe dazu Angaben in der Tabelle 2.

- Die lichte Breite eines jeden Teiles von Rettungswegen muss für die darauf angewiesenen Personen in Versammlungsstätten im Freien sowie Sportstadien mindestens 1,2 m je 600 Personen betragen.
- Der Verkehrsweg zwischen den Studiowänden und dem Rundhorizont/den Dekorationswänden muss mindestens 1,0 m (empfohlen 1,2 m) breit sein und frei gehalten werden. Der Rundhorizont kann auch direkt vor der Wand aufgespannt werden.
- Für Bühnen müssen nach den baurechtlichen Anforderungen für Versammlungsstätten die Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen eine lichte Breite von 1,2 m haben.

Länge

Stellen Sie sicher, dass in Arbeitsstätten die Fluchtweglänge maximal 35,0 m (in Luftlinie gemessen) beträgt solange keine besonderen Gefährdungen vorhanden sind. Die tatsächliche Lauflänge darf nicht mehr als das 1,5-Fache der Fluchtweglänge betragen.

In Versammlungsstätten darf die Fluchtweglänge von jedem Besucherplatz bis zum nächsten gesicherten Bereich (Flur, Treppenhaus, ins Freie) maximal 30,0 m betragen. Bei mehr als 5,0 m Raumhöhe ist je 2,5 m zusätzlicher lichter Höhe für diesen Bereich eine Verlängerung der Entfernung um 5,0 m möglich. Die Entfernung von 60,0 m bis zum nächsten Ausgang darf jedoch nicht überschritten werden. Die Entfernungen werden in der Lauflinie gemessen. Die Entfernung von jeder Stelle einer Bühne bis zum nächsten Ausgang darf nicht länger als 30,0 m sein.

Tabelle 2 Mindestbreite der Fluchtwege

	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Fluchtwege gemäß ASR A2.3	Rettungswege gemäß MVStättV
		Lichte Breite (in m)*	Lichte Breite (in m)
1	bis 5	0,875	1,20**
2	bis 20	1,00	1,20**
3	bis 200	1,20	1,20**
4	bis 300	1,80	1,80
5	bis 400	2,40	2,40

* Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann vernachlässigt werden. Für Einzugsgebiete bis 5 Personen darf die lichte Breite jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

** Bei Rettungswegen von Versammlungsräumen mit nicht mehr als 200 Besucherplätzen und bei Rettungswegen im Bühnenhaus genügt eine lichte Breite von 0,90 m.

Lage

Stellen Sie sicher, dass kleinere Produktionsstätten ohne Zuschauerinnen und Zuschauer und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche mindestens über zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Fluchtwegen verfügen.

Veranstaltungs- und Produktionsstätten, die unter die länderspezifischen Sonderbauvorschriften für Versammlungsstätten fallen, müssen bei Grundflächen von mehr als 100 m² mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Rettungswegen haben.

Siehe auch ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“

Beleuchtung und Kennzeichnung

Prüfen Sie, ob bei allen Verkehrswegen eine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist:

- Bei Verkehrswegen ohne Stufen: ≥ 50 Lux
- Bei Verkehrswegen im Bereich von Absätzen und Stufen: ≥ 100 Lux.

Beachten Sie, dass Fluchtwege sowie Notausgänge dauerhaft sichtbar gekennzeichnet sein müssen. Die Kennzeichnung darf nicht verdeckt sein.

Achten Sie darauf, dass bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung eine Sicherheitsbeleuchtung gewährleistet ist und

- trotz eingebrachter Ausstattungen, Dekorationen oder Ausschmückungen die Mindest-Beleuchtungsstärke von 3 Lux auf Bühnen- und Szenenflächen erreicht wird
- im Verlauf von Rettungswegen eine Mindest-Beleuchtungsstärke von 1 Lux erreicht wird.
- Sollten Rettungszeichen szenisch bedingt nicht mehr erkennbar sein, ergänzen Sie die Kennzeichen an geeigneter Stelle.

Weitere Informationen siehe auch Kapitel 2.2.5 „Tournee- und Gastspielbetrieb“

3.1.1.3 Orchestergraben

Beachten Sie, dass Arbeitsplätze in Orchestergräben folgende Mindestanforderungen erfüllen sollten:

- Arbeitsplätze von Musikerinnen und Musikern in Orchestergräben sowie in Proben- und Stimmräumen müssen hinsichtlich ihrer ergonomischen Gestaltung und der Lärmeinwirkungen besonders gestaltet sein. Ergonomische Anforderungen an die Musikerarbeitsplätze beinhalten:
 - Platzverhältnisse: Richtwert 1,3 m² je Musikerin beziehungsweise Musiker im Orchestergraben; in Proben- und Stimmräumen sollen die Platzverhältnisse wesentlich großzügiger bemessen sein.
 - Stühle und Sitzgelegenheiten sollen zu der für das Spielen des Instruments erforderlichen Körperhaltung passen.
 - Die Beleuchtung muss der Sehaufgabe entsprechen. In Stimm- und Probenräumen soll die Beleuchtung den Anforderungen an Bürobeleuchtung entsprechen.
- Die Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung sind für Arbeitsplätze von Musikerinnen und Musikern anzuwenden. Hinsichtlich der Gestaltung der Musikerarbeitsplätze sind dies raumakustische und technisch-organisatorische Maßnahmen. Hierzu gehören schallabsorbierende Oberflächen und erforderlichenfalls für den Orchestergraben mobile Schallschutzschirme mit schallabsorbierenden und schallreflektierenden Flächen.
- Es müssen zwei entgegengesetzt liegende Fluchtwege vorhanden sein.

3.1.2 Veranstaltungs- und Produktionsstätten mit Publikum

Die Zuschauerinnen und Zuschauer werden im Baurecht als Besucherinnen und Besucher bezeichnet. Sie haben üblicherweise über eine Eintrittskarte mit oder ohne Bezahlung Zutritt erlangt. Dagegen zählen die an der Organisation und Durchführung beteiligten Personen, wie Organisatorinnen und Organisatoren, Darstellende, Orchestermitglieder, Ordnungsdienst, Bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal, nicht zu den Besucherinnen und Besuchern.

3.1.3 Vorkehrungen zum Brandschutz

Treffen Sie in Veranstaltungs- und Produktionsstätten Vorkehrungen gegen die Entstehung und Ausbreitung von Bränden.

- Für Aufbauten mindestens schwerentflammbares Material einsetzen oder schwerentflammbar herrichten. Eine schwere Entflammbarkeit lässt sich beispielsweise durch Anstrich, Besprühen oder Tränken mit Flammschutzmitteln erreichen. Die Nachweise dazu müssen vorliegen – zum Beispiel der Herstellernachweis, der Bearbeitungsnachweis.
- Nur Requisiten aus normal- oder schwerentflammbaren Stoffen verwenden.
- Ausschmückungen (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände) müssen aus schwerentflammbarem Material oder schwerentflammbar hergerichtet sein. In notwendigen Fluren müssen diese aus nichtbrennbarem Material beschaffen sein.
- Bei installierten automatischen Löschanlagen, dürfen Sie mit Ausnahme von Vorhängen auch normalentflammbare Materialien verwenden.

3.2 Technik und betriebliche Prozesse

3.2.1 Arbeitsmittel

Wählen Sie Arbeitsmittel so aus, dass sie sicher benutzt werden können sowie die betrieblichen Anforderungen und Einsatzbedingungen erfüllen. Manche Arbeitsmittel, die bei Veranstaltungen und Produktionen verwendet werden sollen, sind vom Hersteller nicht ausdrücklich für diese Verwendung vorgesehen. Sollen diese Arbeitsmittel dennoch für die spezifischen Einsatzbedingungen im Veranstaltungs- und Produktionsbetrieb verwendet werden, müssen Sie die Sicherheit auf andere Weise sicherstellen. So darf zum Beispiel ein Anschlagmittel für den allgemeinen Hebezeugbetrieb nur mit der Hälfte der vom Hersteller angegebenen Tragfähigkeit belastet werden.

Vorgehensweise bei der Auswahl und Beurteilung von Arbeitsmitteln

1. Ermittlung der vom Hersteller vorgesehenen Anwendungsbereiche und Gefahrenhinweise.
2. Vergleich der Vorgaben des Herstellers mit den Betriebsbedingungen der geplanten Nutzung im Betrieb.
3. Beurteilung, ob beim Abweichen von den Herstellerangaben und der Art der geplanten Nutzung zusätzliche Gefährdungen entstehen.
4. Festlegen von Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdungen entsprechend den Hinweisen des Herstellers und den veränderten Nutzungsbedingungen.
5. Erstellen einer entsprechenden Betriebsanweisung.

3.2.2 Ausstattungen

Achten Sie darauf, dass Ausstattungen – Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten – sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände so beschaffen sind und benutzt werden, dass Gefährdungen, Verletzungen und andere gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

Das bedeutet zum Beispiel:

- Bei Ausstattungen, Dekorationen und sonstigen Einrichtungen werden die Aufbau-, Umbau- und Abbauanleitungen eingehalten.
- Dekorationen sind so gestaltet, dass notwendiges Heben und Tragen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen führt – siehe auch Kapitel 3.2.9 „Transport und Lagerung“.
- Ausstattungen, Dekorationen und Requisiten dürfen durch ihre Ausformung und Oberflächen keine Gefährdung darstellen – zum Beispiel dürfen sie keine scharfen Kanten haben und müssen splitterfrei sein. Ist eine solche Gestaltung szenisch bedingt nicht möglich, sind spezielle Schutzmaßnahmen zu treffen – zum Beispiel eine Kennzeichnung, Unterweisung.
- Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen für Kampfszenen werden nicht verwendet.
- Treppen, die szenischen Zwecken dienen, sind so gestaltet, dass sie für die szenische Nutzung sicher begehbar sind. Sollte die Treppe aus szenischen Gründen nicht sicher begehbar sein, ist die Benutzung der Treppe als gefährlicher szenischer Vorgang einzustufen (siehe Kapitel 3.3.3 „Besondere szenische Darstellungen“). Für Bühnentreppen gelten die Anforderungen der DIN 15920-2 „Veranstaltungstechnik – Podestarten – Teil 2: Stufen und Treppen aus Holz“ und DIN 15920-11 „Veranstaltungstechnik – Podestarten: Sicherheitstechnische Festlegungen für Podeste (Praktikabel), Schrägen, Stufen, Treppen und Bühnengeländer aus Holz“.
- Elektrische Geräte, die als Requisiten oder Dekoration zum Einsatz kommen, sind entweder funktionsfähig und sicher (siehe Kapitel 3.2.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“) oder so präpariert, dass von ihnen keine Gefährdungen ausgehen.

3.2.3 Maschinentechnische Einrichtungen

Maschinentechnische Einrichtungen sind für den Betrieb in Veranstaltungsorten und Produktionsstätten eingesetzte technische Anlagen und Betriebsmittel.

Maschinentechnische Einrichtungen – Beispiele

Beleuchtungstürme, Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungs- und Portalbrücken, Bildwände, Bühnenwagen, Dekorations- und Prospektzüge, Drehbühnen und Drehscheiben, Elektrokettzüge, Flugwerke, Kamerakrane und Kamerasupportsysteme, kraftbewegte Dekorationselemente, Leuchtenhänger, Punktzüge, Schutzvorhänge, Stative, Versenkeinrichtungen, Vorhang- und Horizontalanlagen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an maschinentechnische Einrichtungen für den Veranstaltungs- und Produktionsbetrieb sind in der DGUV Vorschrift 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ sowie in den Regeln der Technik – zum Beispiel in der DIN-Reihe 56950 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen“ – festgelegt. Besondere Anforderungen an diese maschinentechnischen Einrichtungen ergeben sich aus der Tatsache, dass mit ihnen Lasten über Personen und Personen gehalten und bewegt werden.

Durch die Bewegung maschinentechnischer Einrichtungen sowie dadurch bewegte Aufbauten und Dekorationen dürfen Personen nicht gefährdet werden.

Die Forderung nach gefahrlosem Betrieb schließt ein, dass:

- Maschinentechnische Einrichtungen gegen unbefugtes Benutzen und unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind.
- Gefahrstellen an bewegten maschinentechnischen Einrichtungen gesichert sind – zum Beispiel durch Schaltleisten, Lichtschranken, ständige Beobachtung.
- Der Bewegungsvorgang dieser Einrichtungen sowie die Umgebung von Bedienenden vollständig eingesehen werden können. Bei eingeschränkter Sicht müssen den Bedienenden die Bewegung mit Zeichen, Bild- oder Sprachübertragung eindeutig signalisiert werden.
- Bühnenwagen, Laufbänder, Drehscheiben, Hubpodien und Versenkeinrichtungen so beschaffen sind, dass gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.
- Zugänge zu Drehscheiben, Bühnenwagen und Laufbändern, die mehr als 0,2 m über dem Boden liegen, mit Treppen oder Schrägen versehen sind.
- Bewegungsvorgänge von Bühnenwagen, Laufbändern, Drehscheiben, Hubpodien und Versenkeinrichtungen, die Gefährdungen verursachen können, nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation angemessen ist. Als Richtwerte

für angemessene maximale Geschwindigkeiten gelten:

- 1,2 m/s ohne Personen,
- 1,0 m/s bei Drehscheiben mit Personen, jedoch ohne deren Zu- oder Abgang,
- 0,7 m/s bei Bühnenwagen, Laufbändern, Hubpodien und Versenkeinrichtungen mit Personen, jedoch ohne deren Zu- oder Abgang,
- 0,3 m/s für Bühnenwagen, Laufbänder und Drehscheiben mit Zu- oder Abgang von Personen während der Bewegung.
- In Bewegung befindliche Flächen nur von Personen betreten und verlassen werden, die geeignet, geübt und unterwiesen sind. Versenkeinrichtungen dürfen nicht betreten oder verlassen werden, solange sie in Bewegung sind.
- Feste und bewegliche Teile von Dekorationen und Aufbauten so aneinander vorbeigleiten, dass keine Quetsch- oder Scherstellen entstehen.
- Die Prüfung dieser Arbeitsmittel nach den Vorgaben des DGUV Grundsatzes 315-390 „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“ erfolgt.

Stative

Stative gelten als maschinentechnische Einrichtungen. Es dürfen nur nach DGUV Grundsatz 315-390 geprüfte Stative eingesetzt werden.

Sorgen Sie dafür, dass Stative standsicher aufgestellt werden. Ist die Standsicherheit beeinträchtigt – zum Beispiel durch große Last bei großer Höhe, Windlast, gefährdendes Verhalten von Besuchern beziehungsweise Besucherinnen –, müssen Sie die Stative gegen Umstürzen zusätzlich sichern.

Geeignete Sicherungen sind zum Beispiel:

- Befestigen der Stative mit Bühnenbohrern
- Beschweren der Stativfüße mit Bühnengewichten
- Seitliche Abspannungen zu standsicheren Bauteilen (Achtung: Bei Schrägzug entsteht eine zusätzliche vertikale Kraft)
- Seilsicherungen zu Beleuchterbrücken
- Absperrung des Stativbereichs oder Sicherungsposten.

Bestehen beim Betreiben von Stativen erhöhte Gefährdungen – zum Beispiel beim Heben großer Lasten, beim gemeinsamen Heben von Lasten durch mehrere Stative oder wenn sich Personen unter der Last befinden –, benutzen Sie hierfür Stative, die die Anforderungen an maschinentechnische Einrichtungen zum Bewegen von Lasten über Personen erfüllen.

Siehe auch DIN 56950-1 „Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“ und Teil 3 „Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung von Stativen“; DGUV Information 215-321

„Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“ (bisher GUV-I 8629); DGVU Information 215-320 „Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen“ (bisher GUV-I 8636); VBG-Fachinformation „Kamerabewegungssysteme“ (bisher BGI 814); igvw SQ P2 „Elektrokettzüge“

3.2.4 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von Elektrofachkräften oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instand gehalten werden. Sind Eingriffe in das E-VU-Netz erforderlich, müssen diese durch Konzeptionsträger erfolgen.

Überprüfen Sie unabhängig von den festgelegten Prüffristen alle mobil verwendeten elektrischen Betriebsmittel vor Beginn jeder Produktion und Veranstaltung durch Sichtkontrolle auf

- mechanisch einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit – insbesondere Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen sowie
- einwandfreien Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen.

Sind Schäden erkennbar, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, dürfen die Betriebsmittel nicht eingesetzt werden.

Mobil verwendete elektrische Betriebsmittel – Beispiele

Kabel, Lichtstellanlagen, Multicoresysteme, Projektoren, Scheinwerfer, Steckvorrichtungen, Ton- und Videogeräte, Verteiler und Schaltkästen, Effektgeräte, Requisiten

Siehe auch DIN 15765; DIN 15766; DIN 15767 und DGVU Vorschrift 3/4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

Anschluss „nicht betriebseigener“ Betriebsmittel

Jedes „nicht betriebseigene“ elektrische Betriebsmittel, das bei Produktionen und Veranstaltungen eingesetzt und an das Netz angeschlossen wird, ist von einer Elektrofachkraft zu prüfen. Die Prüfung kann durch die Besitzerin beziehungsweise den Besitzer veranlasst und dokumentiert werden.

Anschluss in „fremden Häusern“ und im Freien

Sorgen Sie dafür, dass vor dem Anschließen elektrischer Betriebsmittel in „fremden Häusern“ und im Freien die Steckdosen auf richtigen Anschluss der Außenleiter und des Schutzleiters durch eine Elektrofachkraft geprüft werden. Diese Prüfung kann mit geeignetem Prüfgerät auch von elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Auf die Prüfung können Sie verzichten, wenn der Betreiber der Anschlüsse den ordnungsgemäßen Zustand bestätigt. Auf eine Prüfung können Sie auch verzichten, wenn elektrische Betriebsmittel über einen Fehlerstrom-Schutzschalter (PRCD-S ≤ 30 mA) angeschlossen

werden. Fehlerhafte Steckdosen dürfen nicht benutzt werden.

Anschluss ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen

Können Sie eine normenkonforme Ausführung der ortsveränderlichen elektrischen Musikanlage – zum Beispiel durch CE-Zeichen, VDE-Zeichen, GS-Zeichen oder DGVU Test-Zeichen – nicht eindeutig feststellen, sind zusätzliche Maßnahmen beim Anschluss an das Netz erforderlich. Dies sind vorzugsweise Trenntrafo und Mikrofontrennverstärker. Bei hoher Anschlussleistung können auch Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD ≤ 30 mA) eingesetzt werden.

Können Sie beim Aufstellen von Tonanlagen – zum Beispiel von Mikrofonen, Mischpulten – eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Benutzerinnen und Benutzer aufgrund der im Einsatz befindlichen tontechnischen Geräte nicht ausschließen, müssen die Tonanlagen über erdfreie Anschlüsse betrieben werden – zum Beispiel über Mikrofontrennverstärker.

Scheinwerfer

Achten Sie darauf, dass bei der Bereitstellung und Benutzung von Scheinwerfern die sicherheitstechnischen Anforderungen beachtet werden.

Beim Einsatz von Lichtquellen sind die Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung und Wärmestrahlung zu berücksichtigen. Die erforderlichen Mindestabstände zu Personen und die maximalen Expositionszeiten sind einzuhalten.

→ DGVU Information 215-314 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Scheinwerfer“ (bisher BGI 810-4)

Potentialausgleich

Stellen Sie sicher, dass alle metallischen Einrichtungen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, in einen gemeinsamen Potentialausgleich einbezogen und mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes verbunden werden.

Technischer Blitzschutz bei Veranstaltungen und Produktionen im Freien

Sorgen Sie dafür, dass Gefährdungen durch Blitzeinschlag durch einen Potentialausgleich zwischen allen elektrisch leitenden, mit Erde verbundenen Metallkonstruktionen, Kabelmänteln, Schienen sowie in der Nähe befindlichen Blitzschutzanlagen und den eingesetzten Betriebsmitteln entgegengewirkt wird. Schutz gegen Blitzschlag bieten Fahrzeuge mit Ganzmetall-Karosserie und Gebäude mit einer Blitzschutzanlage.

Siehe auch Kapitel 3.3.8 „Arbeit im Freien“

3.2.5 Einsatz von Lasern

Beim Einsatz von Lasern sind entsprechend der Laserklasse und den daraus resultierenden Gefährdungen Maßnahmen erforderlich.

Als Showlaser werden in der Regel Laser der Klassen 3R, 3B und 4 eingesetzt. Diese erfordern eine Abnahme vor Ort durch eine Laser-Sachverständige oder einen Laser-Sachverständigen. Der Betrieb muss durch eine Laserschutzbeauftragte beziehungsweise einen Laserschutzbeauftragten überwacht werden.

Siehe auch DGVU Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“

3.2.6 Kabelverlegung

Achten Sie drauf, dass Kabel so verlegt werden, dass keine Gefährdungen entstehen. Dies wird zum Beispiel durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Kabel, die senkrecht hoch geführt werden, mit Fangleinen sicher befestigen.
- Kabel gegen Knicken an scharfen Kanten in geeigneter Weise schützen.
- Kabel, die Verkehrswege überspannen, in ausreichender Höhe führen und mit Abspannseilen entlasten – zum Beispiel 5,0 m über Fahrwegen.
- Kabel im Publikumsbereich in einer Höhe von mindestens 2,5 m führen.
- Kabel in ausreichendem Abstand von elektrischen Freileitungen verlegen (Mindestabstände beachten – DGVU Vorschrift 3/4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
- Kabel durch stabile Kabelbrücken oder andere geeignete Abdeckungen schützen.
- Auf mögliche Stolpergefahren durch auffällige Kennzeichnung hinweisen; an gefährlichen Stolperstellen Sicherungsposten einsetzen.
- Steckverbindungen, die nur spritzwassergeschützt sind, nur dann im Freien verlegen, wenn durch deren Lage oder Abdeckung sichergestellt ist, dass Wasser nicht in die Steckverbindung gelangen kann.
- Sicherheitsrelevante und andere wichtige Einrichtungen von Kabelführungen frei halten – zum Beispiel: Fluchtwege, Türen in Fluchtwegen, Notausgänge oder -ausstiege, Abstiege von Beleuchtungsebenen, Feuerlöscher, Wand- und Unterflurhydranten, Feuermelder, Schalttafeln und Notschalter, Auslösevorrichtungen für Sicherheitsanlagen sowie Steuereinrichtungen für Klima- und Belüftungsanlagen.

3.2.7 Rigging

Rigging in der Veranstaltungstechnik ist das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Arbeitsmitteln zur Lastaufnahme. Dies beinhaltet das Anschlagen und Verfahren von Lasten in der Veranstaltungstechnik unter Einsatz eines sicheren Zustiegsverfahrens – zum Beispiel das seilunterstützte Auf- und Absteigen.

Gefährdungsbeurteilungen für Arbeiten beim Auf- und Abbau mobiler Bühnentechnik in der Höhe kommen idealerweise zu dem Ergebnis, dass diese Arbeiten von einer Hubarbeitsbühne aus durchgeführt werden. Dort, wo diese technische Maßnahme nicht funktioniert, kommt man zwingend zur Anwendung von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA).

Siehe auch Kapitel 3.1.1.1 „Arbeitsplätze mit Absturzgefahr“; Kapitel 3.4 „Persönliche Schutzausrüstung“;

► www.vbg.de/rigging – Website zur Rigging-Kampagne LOCK IT!

3.2.8 Lasten über Personen

Sorgen Sie dafür, dass Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen so ausgewählt und betrieben werden, dass die Lasten für die gesamte Benutzungsdauer sicher gehalten werden. Personen, die Arbeitsmittel zum Halten von Lasten über Personen verwenden, warten und prüfen, darf die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer nur einsetzen, wenn sie ausreichend befähigt sind.

Bei Einrichtungen zum Halten von Lasten über Personen wird die notwendige Sicherheit durch besondere Konstruktionsmerkmale – zum Beispiel durch eigensichere Gestaltung (Überdimensionierung) – oder durch Einfehlersicherheit (Sicherungselemente oder Sekundärsicherung) gewährleistet.

3.2.9 Transport und Lagerung

Für das Heben und Transportieren schwerer oder sperriger Lasten – zum Beispiel Traversen, Podeste, Kabel, Dekorationen, Requisiten – sind geeignete Hebe- und Transporthilfsmittel zur Verfügung zu stellen – zum Beispiel Transportwagen, Gitterboxen, Sackkarren, Gabelstapler, Hubeinrichtungen. Mit der Benutzung von Gabelstaplern und Hubeinrichtungen sind nur entsprechend ausgebildete Personen zu beauftragen.

Die Elemente von Flächen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass notwendiges Heben und Tragen nicht zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen führt. Eine Kennzeichnung mit Masseangabe ist erforderlich, wenn ein Heben und Tragen nur in ungünstiger ergonomischer Position möglich ist oder Elemente eine größere Masse als 25 kg haben. Soweit erforderlich, sind Auf- und Abbauanleitungen zu erstellen.

Das rückengerechte Verhalten beim Heben, Tragen und Umsetzen der Lasten ist besonders wichtig. Wenn die Belastung die persönliche Belastbarkeit übersteigt oder ergonomisch ungünstige Bewegungsabläufe ausgeführt werden, kann dies zu gesundheitlichen Beschwerden und Schäden führen.

Für das Heben und Tragen von Lasten gilt der Grundsatz der Minimierung der manuell zu bewegenden Lasten und der Häufigkeit dieser Vorgänge. Je nach persönlicher Konstitution, die durch Alter, Geschlecht, Trainingszustand (Kraft, Ausdauer) bestimmt wird, kann die tatsächliche Beanspruchung von Personen durch die manuelle Handhabung von schweren Lasten unterschiedlich sein.

Können Sie bei der Handhabung von Lasten durch Personen eine schädigende Beanspruchung nicht ausschließen, muss eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden. Dabei sind die Lasten und die Häufigkeit sowie die Haltung und die Ausführungsbedingungen der Tätigkeiten zu ermitteln – zum Beispiel mit der Leitmerkalmethode (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – BAuA). Anhaltspunkte für den Begriff "schwere Lasten" sind die in Tabelle 3 angegebenen Lastgewichte beim Heben, Umsetzen und Tragen. Werden vom Personal Lastgewichte manuell gehandhabt, die die Werte in Tabelle 3 erreichen oder überschreiten, ist grundsätzlich von einem Handlungsbedarf auszugehen. Dies gilt insbesondere bei ergonomisch nicht günstigen Ausführungsbedingungen und bei häufigem Heben oder länger dauerndem Tragen.

Welche Lasten von leistungsgeminderten Personen gehoben und transportiert werden können, müssen Sie individuell in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsmedizinerin oder einem Arbeitsmediziner festlegen.

Finden Transporte oder Lagerungen auf geneigten Flächen oder Schienen statt, müssen Sie besondere Sicherheitsmaßnahmen festlegen und durchführen.

Die Lagerung von Materialien oder Transporthilfsmitteln am Veranstaltungs- oder Produktionsort darf nicht zur Gefahr für Personen werden. Achten Sie darauf, dass Einrichtungen und Geräte so abgestellt und gelagert werden, dass sie nicht umkippen, abrutschen, herabfallen, wegrutschen oder wegrollen können. Flucht- und Rettungswege müssen stets frei gehalten werden. Bei Veranstaltungen und Produktionen, bei denen mehrere Gewerke jeweils eine umfangreiche Materialmenge mitbringen, empfiehlt es sich, im Voraus einen Transport- und Lagerplan abzustimmen, der auch den Auf- und Abbau berücksichtigt.

Sorgen Sie dafür, dass für die Lagerung von gefährlichen Gegenständen, Materialien oder Gefahrstoffen geeignete Lagermöglichkeiten vorhanden sind und diese entsprechend genutzt werden. Achten Sie darauf, ob beim Transport von Material mit Kraftfahrzeugen die allgemeinen Regeln zur Ladungssicherung beachtet werden.

Tabelle 3 Anhaltspunkte für den Begriff "schwere Lasten" beim manuellen Heben, Umsetzen und Tragen

Tätigkeit	Lastgewicht in kg
beidhändiges Heben	10
einhandiges Heben	5
beidhändiges Umsetzen (keine starke Rumpfneigung)	20
einhandiges Umsetzen (keine starke Rumpfneigung)	5
beidseitiges Tragen neben dem Körper, auf den Schultern oder dem Rücken	20
Tragen vor oder einseitig neben dem Körper	15

Quelle: Mainz-Dortmunder Dosismodell (MDD) zur Beurteilung der Belastung der Lendenwirbelsäule durch Heben oder Tragen schwerer Lasten. Die beim MDD zu berücksichtigenden Druckkräfte auf die Lendenwirbelsäule liegen nach aktuellem Stand für Männer und Frauen relativ dicht beieinander. Die in Tabelle 3 angegebenen Lastgewichte basieren auf den Werten für Frauen nach dem MDD.

3.3 Veranstaltungen und Produktionen

3.3.1 Maske

Gesundheitsschutz im Arbeitsbereich „Maske“ beinhaltet den Schutz von Darstellenden sowie den Schutz der Maskenbildnerinnen und -bildner. Diese arbeiten sowohl in speziell dafür eingerichteten Werkstätten und Garderoben als auch an temporären Arbeitsplätzen – zum Beispiel in unmittelbarer Nähe des Bühnengeschehens.

Zu ihren Tätigkeiten gehören vorbereitende Arbeiten – zum Beispiel das Anfertigen von Perücken, Glatzen, Gesichts- und Körpermasken – als auch produktionsbegleitende Arbeiten, wie das Schminken und Frisieren der Darstellenden vor und während der Proben und Vorstellungen.

Neben dem unmittelbaren Schutz beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsmitteln und gesundheitsgefährdenden Materialien ist die Vermeidung von Gesundheitsschäden durch schlechte ergonomische Verhältnisse geboten.

Gestaltung der Arbeitsplätze

Achten Sie darauf, dass die Arbeitsplätze ergonomischen Anforderungen genügen und den Anforderungen an die Arbeitshygiene entsprechen. Dazu gehören unter anderem:

- Ein ausreichend großer Arbeitsplatz – die Maskenbildnerinnen und -bildner müssen die Darstellenden von allen Seiten gut erreichen können.
- Ergonomische Sitzgelegenheiten – der Stuhl der Darstellerin und des Darstellers sollte höhenverstellbar und drehbar sein.
- Eine Arbeitsfläche, die hoch genug ist und ausreichend Bewegungsfreiheit ermöglicht, damit auch im hochgefahrenen Zustand der Stuhl noch an den Tisch geschoben werden kann.
- Ein ausreichend beleuchteter Arbeitsplatz und ein geeigneter Spiegel. Der Spiegel sollte groß oder verstellbar sein, sodass die Maskenbildnerinnen oder der Maskenbildner während der Arbeit den oder die sitzenden Darstellenden sehen kann.
- Lichtquellen, die nur wenige Wärme abgeben, in geeigneter Lichtfarbe.
- Eine ausreichende Anzahl Steckdosen ($RCD \leq 30 \text{ mA}$) für den Einsatz elektrisch betriebener Arbeitsmittel, wie Fön, Glätteisen, Trockenhauben.
- Ein Waschbecken mit Kalt- und Warmwasser am Arbeitsplatz, mindestens aber in der Nähe der Arbeitsplätze (Hygieneverordnung).
- Ausreichende Durchlüftung der Arbeitsplätze beim Einsatz von lösemittelhaltigen Stoffen, Treibgasen und Aerosolen – zum Beispiel Haarspray. Bestimmte Arbeiten dürfen nur unter Einsatz geeigneter Absauganlagen in dafür vorgesehenen Werkstätten erfolgen.

Umgang mit Arbeitsstoffen und Arbeitsmitteln

Vor Arbeitsbeginn muss die Maskenbildnerin beziehungsweise der Maskenbildner die Darstellenden nach Unverträglichkeiten (Allergien) befragen und entsprechend reagieren – zum Beispiel bei Latexallergien oder bestimmten Kosmetikallergien andere Schwämme oder andere Produkte auswählen. Um die Haut zu schützen und gesundheitliche Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich, die Produkte sorgfältig auszuwählen und zu benutzen. Die Herstellerangaben und Produktdatenblätter enthalten dazu wichtige Informationen. Alle verwendeten Produkte müssen für die Anwendung auf der Haut unbedenklich oder dafür zugelassen sein.

Die Maskenbildnerin beziehungsweise der Maskenbildner muss darüber hinaus noch folgende Maßnahmen beachten:

- Beim Auftragen und Entfernen von lösemittelhaltigen Produkten – zum Beispiel Klebemittel – die schonendste Methode auswählen.
- Beim Schminken und Frisieren auf eine ausreichende Hygiene achten (Reinigung und Desinfektion der Hände und Arbeitsmittel).
- Applikatoren, die mit Körperflüssigkeiten (Auge und Mund) in Berührung kommen, nur für die jeweilige Darstellerin beziehungsweise den jeweiligen Darsteller benutzen; Einwegprodukte verwenden oder eine ausreichende Desinfektion vornehmen.

Sorgen Sie dafür, dass sich Maskenbildnerinnen und -bildner bei entsprechender Gefährdung durch geeigneten Hautschutz und Persönliche Schutzausrüstung (Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Atemschutzmasken) schützen können. Stimmen Sie mit der Betriebsärztin beziehungsweise dem Betriebsarzt einen auf die Beschäftigten abgestimmten Hautschutzplan ab und achten Sie darauf, dass er umgesetzt wird.

Bei Gefährdungen durch hautschädigende Stoffe oder Arbeitsverfahren muss der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitgeberin eine arbeitsmedizinische Vorsorge G 24 „Hauterkrankungen (mit Ausnahme von Hautkrebs)“ anbieten.

Siehe auch Kapitel 1.2 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“; DGUV Information 212-017 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung“ (bisher BGI/GUV-I 8620); Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) „Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kosmetik“; UKN-Information 2001 „Hygiene in der Maskenbildnerie“

3.3.2 Szenische Effekte

Bei Veranstaltungen und Produktionen werden für besonders publikumswirksame Vorgänge gerne sogenannte „szenische Effekte“ realisiert. Dies sind:

- Feuergefährliche Vorgänge
- Einsatz von Pyrotechnik
- Atmosphärische Effekte – zum Beispiel Wind, Nebel, Regen, Schnee
- Sonstige szenische Vorgänge und Effekte – zum Beispiel Staub, Konfetti, Luftschlangen.

Der Einsatz von Pyrotechnik sowie anderer szenischer Effekte und alle damit verbundenen Tätigkeiten erfordern zur Vermeidung möglicher Unfall- und Gesundheitsgefahren jedoch die Beachtung einer Reihe sicherheitstechnischer und organisatorischer Maßnahmen.

Siehe auch DGUV Information 215-312 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte“

3.3.3 Besondere szenische Darstellungen

In Teilbereichen der Unterhaltung stehen die spannenden, aufregenden, atemberaubenden Aspekte im Vordergrund. Beispiele dafür sind gespielte Tötlichkeiten in Theaterinszenierungen, artistische Vorführungen oder Sensationsdarstellungen in Fernsehshows, aber auch Stunts bei Filmproduktionen. Das Ziel der Aufführung ist vielfach, ein besonderes und nachhaltiges Erlebnis zu bieten.

Besondere szenische Darstellungen sind zum Beispiel:

- Artistische Darstellungen
- Akrobatik
- Vorgänge mit Absturzgefahr
- Sensationsdarstellung
- Stunts
- Einsatz von Bühnenwaffen (Hieb- und Stichwaffen, Feuerwaffen).

Führen Sie für besondere szenische Darstellungen immer eine Gefährdungsbeurteilung durch. Ermitteln Sie dazu, ob die gewünschte szenische Darstellung Gefährdungen mit sich bringt, die besondere Fähigkeiten oder Fertigkeiten bei den Darstellerinnen und Darstellern erfordern.

Die Durchführung besonderer szenischer Vorgänge, bei deren Ausführung ein erhebliches, nicht reduzierbares Restrisiko besteht – zum Beispiel Fahrzeugcrashs, Hochseilartistik, Messerwerfen – kann nur durch Spezialistinnen und Spezialisten erfolgen. Werden Fachleute für Artistik oder Akrobatik oder Stuntleute eingesetzt, sind diese zur Mitwirkung an der Gefährdungsbeurteilung verpflichtet. Über die Durchführung muss eine Abstimmung mit Ihnen beziehungsweise mit der Bühnen- und Studiofachkraft erfolgen.

Die besonderen szenischen Darstellungen müssen mit den anderen Abläufen durch geeignetes Personal – zum Beispiel Stuntkoordinatoren – koordiniert werden. Eine Gefährdung anderer Personen ist grundsätzlich zu verhindern.

3.3.4 Fliegen von Personen

Unter „Fliegen von Personen“ sind Darstellungen gemeint, bei denen Flugwerke eingesetzt werden. Flugwerke sind Einrichtungen, an denen Personen oder Bauteile mit Personen über dem Boden hängen und den Eindruck der Schwerelosigkeit, des Schwebens, des Fliegens oder des Fallens vermitteln sollen.

Flugwerke für Personen müssen so gebaut sein, dass sie die auftretenden statischen und dynamischen Belastungen aufnehmen können.

Sorgen Sie dafür, dass sie vor der ersten Inbetriebnahme auf ihren sicheren Zustand durch eine befähigte Person – zum Beispiel durch ermächtigte Sachverständige – geprüft werden.

Planen Sie ein, dass das Flugwerk vor jeder Veranstaltung oder Produktion durch eine befähigte Person – zum Beispiel durch Sachkundige – geprüft wird, wobei eine Belastungsprobe erfolgen muss. Bei Belastungsproben mit Personen finden diese höchstens 0,5 m über dem Boden statt.

Personen, die mit einem Flugwerk bewegt werden, müssen körperlich geeignet sein. Grundsätzlich muss die körperliche Eignung durch eine Eignungsuntersuchung (keine arbeitsmedizinische Vorsorge) nachgewiesen werden. Über eine auch nur vorübergehende gesundheitliche Beeinträchtigung, die die Belastungsfähigkeit einschränkt, muss die eingesetzte Person Sie als die verantwortliche Bühnen- und Studiofachkraft informieren. In diesem Fall darf diese Person die Darstellung nicht ausführen.



© Robert Przybysz/Fotolia

Beim Einsatz von Personen in Flugwerken oder Sicherheitsgeschirren besteht die Gefahr des Hängetraumas. Aus diesem Grund muss die Einsatzzeit begrenzt sein. Organisieren Sie für den Notfall geeignete Möglichkeiten zur sofortigen Rettung aus dem Flugwerk und die geeignete Erste Hilfe.

Siehe auch DGUV Information 215-320 „Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen“

3.3.5 Veranstaltungen und Produktionen mit Tieren

Werden bei Veranstaltungen und Produktionen Tiere eingesetzt, muss immer mit ihrem nicht vorhersehbaren, teilweise gefährlichen Verhalten gerechnet werden. Deshalb ist es wichtig, auf den Schutz des Personals sowie der Besucherinnen und Besucher zu achten.

Beachten Sie, dass zur Gefährdungsminimierung die Tiere artgerecht transportiert, untergebracht und eingesetzt werden. Zudem ist auf die Beseitigung von Exkrementen und dadurch erforderliche Hygiene zu achten.

Eine mit dem Tier vertraute Aufsichtsperson muss ständig anwesend sein. Die Tiere sind ausreichend mit den Umgebungsbedingungen vertraut zu machen.

Treffen Sie Vorsorge für geeignete Erste Hilfe in Notfällen.

3.3.6 Bühnentanz

Als Bühnentanz gilt jegliche Art von Tanzkunst auf der Bühne – zum Beispiel Ballett, Musicals, Tanzeinlagen in Opern und Operetten – sowie jegliche Art von Bühnenchoreografie. Tanzaufführungen beinhalten häufig risikobehaftete Bewegungsvorgänge. Diese Vorgänge erfordern besondere Sorgfalt bei der Durchführung, Schutzmaßnahmen sowie ausreichendes Proben

und geeignetes Training. Langwierige Erkrankungen und dauerhafte Schäden des Muskel-Skelett-Apparates können durch gezielte Präventionsmaßnahmen vermieden werden.

In Anbetracht des breiten Spektrums der Tanzstile und des künstlerischen Freiraums der Choreografinnen und Choreografen können hier nicht alle notwendigen, sondern nur grundlegende Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheit von Tänzerinnen und Tänzern aufgeführt werden.

Auswahl der Tänzerinnen und Tänzer

Bei der Auswahl der Tänzerinnen und Tänzer sind neben den künstlerischen Voraussetzungen auch die physische und gegebenenfalls die psychische Eignung zu betrachten. Je nach Tanzaufgabe sollten Auswahlkriterien aufgestellt werden, die die spezifischen Anforderungen für die Vorstellung definieren. Merkmale für die physische Eignung sind zum Beispiel die körperliche Konstitution, die Ausdauer- und Kraftfähigkeit und der Gesundheitszustand. Bei der Auswahl der Tänzerinnen und Tänzer können als Auswahlkriterien beispielsweise Fitness-, Kraft- und Ausdauer-tests durchgeführt werden.

Betreuung der Tänzerinnen und Tänzer

Vor allem nach langen Belastungsphasen, bei häufigen Proben und Vorstellungen, aber auch am Ende eines Proben- oder Vorstellungstages steigt die Verletzungswahrscheinlichkeit. Um verletzungsbedingte Ausfälle zu vermeiden, können verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden:

- Betreuung durch die Betriebsärztin beziehungsweise den Betriebsarzt.
- Jährliche Gesundheitsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt mit tanzmedizinischen Kenntnissen.
- Trainingsbetreuung durch Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Sportwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler oder

Ähnliche (Aufgaben können zum Beispiel die Erstellung von Trainingsplänen und Durchführung von individuellem und Gruppentraining sein).

- Unterstützung und Beratungsangebot bei psychischen und sozialen Belastungen – wie zum Beispiel Lampenfieber, Konkurrenzdruck, kurze Berufslebensarbeitszeit, mangelnde soziale Absicherung.
- Erweiterte Trainingsangebote – zum Beispiel Gyrotonic, propriozeptives oder spiraldynamisches Training – und Entspannungsangebote, beispielsweise Massagen, Yoga.
- „Warm-up“ vor und „Cool-down“ nach jeder Probe und Vorstellung; Integration in den Dienstplan.
- Anleitung zum Ausdauertraining als notwendiger Bestandteil des individuellen Trainings.
- Keine Durchlaufproben an Vorstellungstagen.
- Freie Tage für die Tänzerinnen und Tänzer einplanen; an freien Tagen keine Proben beziehungsweise spezifisches Training.
- Unterweisung der Tänzerinnen und Tänzer zu Verletzungsprävention, Trainingsmethoden, Ernährung, Umgang mit Sucht- und Schmerzmitteln.
- Mehrfache Besetzung möglichst aller Positionen, sodass ein Wechsel bei Verletzung oder Erkrankung problemlos möglich ist und einer Überbeanspruchung der Tanzenden durch zu häufige Vorstellungen vorgebeugt wird.

Treten Verletzungen auf, kommen individuelle Maßnahmen zum Zuge:

- Sofortige Unterbrechung der Probe/Vorstellung, Erstversorgung sicherstellen; bei Weichteilverletzungen Erstversorgung nach dem PECH-Schema (Pause, Eis, Compression, Hochlagern).
- Abklärung der Verletzung und ausreichende Belastungspause.
- Bei körperlich belastenden Vorstellungen schrittweise Wiedereingliederung beziehungsweise Belastungserhöhung, um Überbeanspruchung und erneute Verletzung zu vermeiden.
- Im Falle von Rehabilitationsmaßnahmen Absprache zwischen Theater und Reha-Zentrum zur spezifischen Rehabilitation
- Werden durch eine zielgerichtete Betreuung körperliche Beeinträchtigungen erkannt, sind ebenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um Unfällen, aber auch langwierigen Erkrankungen vorzubeugen.

Arbeitsumgebung der Tänzerinnen und Tänzer

Für die Arbeitsumgebung der Tanzenden bestehen besondere Anforderungen, die je nach Tanzaufgabe unterschiedlich sein können. Grundsätzliche Anforderungen sind:

- Tanzböden in Probenräumen und auf Bühnen nach DIN V 18032-2 „Sporthallen – Hallen für Turnen, Spiele und Mehrzwecknutzung – Teil 2: Sportböden; Anforderungen, Prüfungen“ (Schockabsorption ≥ 53 Prozent; Vertikalverformung $\geq 2,3$ mm; Fläche der vertikalen Verformung ≤ 15 Prozent, maximale Belastbarkeit ≥ 1500 N); Boden muss regelmäßig

gereinigt werden und eventuell vorhandene Unebenheiten müssen beseitigt werden.

- Bei besonderer Beschaffenheit des Bühnenbodens – zum Beispiel weiche Auflagen – soll der Boden in einem Probenraum so gestaltet sein wie der Bühnenboden.
- Ausreichend geheizte Probenräume, keine Zugluft während Probe und Vorstellung (im Winter mindestens 17 °C bis 19 °C; im Sommer 20 °C bis 22 °C).
- Stolperstellen und mögliche Stoßkanten vermeiden beziehungsweise abpolstern. Verletzungsgefahr besteht vor allem im Fußbereich durch dünnes Schuhwerk beziehungsweise Barfußlaufen der Tänzer sowie durch Stoßkanten im Gassenbereich der Bühne; gegebenenfalls Beleuchtung von Gefahrstellen.

Siehe auch DGUV Rahmenempfehlungen „Prävention von Unfällen im professionellen Bühnentanz“

3.3.7 Veranstaltungen und Produktionen mit Musik

Sie müssen grundsätzlich ermitteln und dokumentieren, ob das Personal schädigendem Lärm ausgesetzt ist oder sein kann.

Bei Tätigkeiten mit einer Lärmexposition, die 85 dB(A) erreicht oder überschreitet, ist eine Pflichtvorsorge G 20 „Lärm“ zu veranlassen. Bei einer Lärmexposition, die 80 dB(A) überschreitet, ist eine Angebotsvorsorge zu ermöglichen.

Treffen Sie bei schädigendem Lärm entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Gehörschäden. Bei deren Festlegung haben technische und organisatorische Maßnahmen Vorrang vor den persönlichen Schutzmaßnahmen.

Bei elektroakustischer Beschallung lässt sich der Schallpegel reduzieren durch:

- Pegelbegrenzer
- Verteilte Lautsprechersysteme
- Mindestabstände zu den Schallquellen.

Weitere Maßnahmen zur Senkung des Schallpegels für das direkt beteiligte Personal sind zum Beispiel:

- Bereitstellung und Aufbau von Podesten oder Abschirmungen
- Bauakustische Gestaltungsmaßnahmen, wie Auskleiden von Proben- und Stimmräumen mit schallabsorbierendem Material
- Reduzierung der wirksamen Schallpegel – zum Beispiel durch Änderung der Sitzordnung, um möglichst großen Abstand zu lauten Instrumenten zu erhalten; leiseres Spielen bei den Proben
- Verringerung der Expositionszeiten – zum Beispiel durch entsprechende Disposition von Proben und Aufführungen

- Zur Verfügung stellen und Tragen von angepasstem Gehörschutz
- In-Ear-Monitoring.

Stellen Sie sicher, dass beim Vorliegen einer Gehörgefährdung auch für anderes exponiertes Personal – zum Beispiel Technikerinnen und Techniker, Kameraleute – Gehörschutz zur Verfügung steht.

Siehe auch Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV); DIN 15905-5 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik“; Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) „Music, Safe and Sound – Ratgeber zur Gehörerhaltung in der Musik- und Entertainmentbranche“

3.3.8 Arbeit im Freien

Besondere Gesundheits- und Unfallgefahren bei Arbeiten im Freien können entstehen durch:

- Niederschläge (Regen, Schnee, Hagel)
- Starkwind
- Sonneneinstrahlung
- Hitze und Kälte
- Eis- und Schneeglätte
- Blitzeinschlag bei Gewitter
- Unbefestigte und unebene Wege und Untergründe.

Gegen die damit verbundenen Gefährdungen sind geeignete Maßnahmen erforderlich.

Witterungseinflüsse

Niederschlag (Regen, Schnee, Hagel)

Müssen Arbeiten für Veranstaltungen und Produktionen im Freien bei Regen oder Schneefall durch-geführt werden, ergibt sich eine Gefährdung der Gesundheit bei unzureichender Wasserdichtheit der Kleidung. Bei Hagel besteht Verletzungsgefahr durch große Hagelkörner.

Maßnahmen:

- Einsatz geeigneter Kleidung mit hoher Wasserdichtheit bei möglichst hoher Wasserdampfdurchlässigkeit
- bei Hagel überdachte Bereiche aufsuchen.

Wind

Bei Wind können sich Teile von Aufbauten lösen und umherfliegen. Auch Äste von Bäumen, die auf oder neben der Szenenfläche stehen, können durch den Wind gebrochen werden und herabfallen. Durch Winddruck besteht für Aufbauten, Zelte und Bühnen Einsturzgefahr.

Maßnahmen:

- Vorher klären, wo sich Personal und Besucherinnen beziehungsweise Besucher bei Sturm und Abbruch der Produktion oder Veranstaltung in Sicherheit bringen können.
- Wetterinformationen vor und während der Veranstaltung regelmäßig abfragen – zum Beispiel mithilfe einer Windmessaanlage.
- Bühnen- und Turmverkleidungen schnell lösbar gestalten, um im Falle zu hoher Windgeschwindigkeiten die Windlast schnell verringern zu können.
- Festlegen, bei welcher Windgeschwindigkeit die Verkleidungen entfernt werden müssen.
- Festlegen, bei welcher Windgeschwindigkeit die Veranstaltung oder Produktion abgebrochen und das Gelände geräumt wird.

Sonneneinstrahlung

Durch starke Sonneneinstrahlung erwärmt sich der menschliche Körper. Bei nicht ausreichender Kühlung des Körpers kann es zu Hitzeerkrankungen (Hitzekollaps, Hitzschlag, Sonnenstich) kommen. Große Helligkeit oder tief stehende Sonne kann zu Blendwirkungen und bei längerer Einwirkung zu Reizungen der Netzhaut führen. Sonnenlicht kann zu Sonnenbrand und zur frühzeitigen Alterung der Haut führen sowie die Entstehung von Hautkrebs fördern.

Maßnahmen:

- Bei der Planung der Veranstaltung darauf achten, dass direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird – zum Beispiel durch Ausrichtung der Bühne unter Berücksichtigung des Sonnen-Einstrahlungswinkels, Uhrzeiten nach Sonnenstand wählen, eventuell Schattenspendler aufstellen.
- Die Haut mit Kopfbedeckung und Bekleidung vor UV-Strahlung schützen. Nicht bedeckte Hautstellen durch geeignete Sonnenschutzcremes mit angemessenem Sonnenschutzfaktor schützen.

Hitze

Bei Hitze wird das Herz-Kreislauf-System sehr stark belastet. Flüssigkeitsverlust des Körpers beziehungsweise Störungen des Elektrolythaushaltes können zu einem Hitzekollaps, Hitzschlag oder Sonnenstich führen. Auch die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen können von diesen Auswirkungen betroffen sein.

Maßnahmen:

- Für ausreichende Flüssigkeitszufuhr sorgen
- Bei der Planung der Veranstaltung oder Produktion darauf achten, dass direkte Sonneneinstrahlung möglichst vermieden wird – zum Beispiel Ausrichtung der Bühne unter Berücksichtigung des Sonnen-Einstrahlungswinkels, Uhrzeiten nach Sonnenstand wählen, eventuell Schattenspendler aufstellen
- Ausreichend Pausen in kühlerer Umgebung einhalten
- Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung möglichst zu kühleren Tageszeiten durchführen.

Kälte

Kälte zwingt den Körper zu erhöhter Wärmeproduktion und es kann durch Auskühlen zu reaktivem Körperzittern kommen. Beweglichkeit und Koordinationsfähigkeit lassen nach. Nicht ausreichend geschützte Körperteile können bei sehr tiefen Temperaturen erfrieren.

Maßnahmen:

- Verwendung von geeigneter Kälteschutzkleidung
- Kombination der Kälteschutzkleidung mit geeigneter Thermo-Unterwäsche aus Funktionsfasern
- Ausreichende Pausen in wärmerer Umgebung einhalten.

Eis- und Schneeglätte

Bei Eis- und Schneeglätte besteht die Gefahr des Ausrutschens und Stürzens. Auf stark abschüssigen Wegen oder Gelände besteht nach einem Sturz die Gefahr des Abrutschens.

Maßnahmen:

- Eis oder Schnee aus dem Verkehrswegbereich entfernen
- Aufbringen von Streusand
- Schuhe mit rutschfesten Sohlen tragen
- Zusätzlich Spikes/Steigeisen verwenden.

Gewitter

Gewitter können bei Veranstaltungen und Produktionen im Freien das beteiligte Personal sowie Zuschauende und die Produktionsmittel erheblich gefährden. Der Grad der Gefährdung lässt sich nur schätzen. Die zu treffenden organisatorischen Blitzschutz-Maßnahmen sind daher jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Sie sind vom Verantwortlichen am Übertragungsort festzulegen.

Maßnahmen:

- Technische Einrichtungen – zum Beispiel Bühnenkonstruktionen, FOHs, Kameratürme – unter Berücksichtigung der Produktionsanforderungen vorzugsweise an weniger einschlaggefährdeten Orten aufstellen – zum Beispiel in unmittelbarer Nähe von Bauwerken, in einem Talgrund oder einer Mulde. Dagegen stellen beispielsweise einzeln stehende Gebäude (Türme ohne erkennbaren Blitzschutz beziehungsweise Potentialausgleich) und einzelne Bäume eher eine Gefährdung dar und sollten gemieden werden.
- Einen wirkungsvollen Potentialausgleich durchführen. Betriebsmittel gegebenenfalls mit elektrisch leitenden, mit Erde verbundenen Metallkonstruktionen, Kabelmänteln, Schienen sowie in der Nähe befindlichen Blitzschutzerdungen verbinden.
- Beim Aufbau von produktionstechnischen Einrichtungen – zum Beispiel von Bühnen, Kameratürmen, Ü-Wagen, diversen Gerätestandplätzen – unter Berücksichtigung der Produktionsanforderungen darauf achten, dass ein ausreichender Abstand (mindestens 3,00 m von Zuschaueraufenthaltsorten) eingehalten wird. Dies gilt besonders für Kabeltrassen.
- Vorab klären, wo sich das Personal sowie Besucherinnen und Besucher bei Gewitter und Abbruch der Veranstaltung oder Produktion in Sicherheit bringen können – zum Beispiel in Gebäuden, Unterführungen, Fahrzeugen mit Metallkarosserie, Zelt mit geerdeter Metallkonstruktion und Holzfußboden.
- Wetterinformationen vor und während der Veranstaltung regelmäßig abfragen.
- Bei extremer Gefährdung (Gewitter ist schon in unmittelbarer Nähe) die Veranstaltung oder Produktion abbrechen. Alle anwesenden Personen sollen sich in die geschützten Bereiche begeben. Bei Gewitter einen möglichst großen Abstand von Personen zu technischen Einrichtungen einhalten.

Siehe auch Kapitel 3.2.4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“

3.3.9 Veranstaltungen und Produktionen im Ausland

Die Arbeitsbedingungen bei Veranstaltungen und Produktionen im Ausland hängen stark von den Rahmenbedingungen ab, die man in den jeweiligen Ländern und an den jeweiligen Veranstaltungs- und Produktionsorten vorfindet. Bei Veranstaltungen und Produktionen im Ausland sind im Vorfeld durch Sie als verantwortliche Person über eine Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu klären.

Im Folgenden einige Hinweise, die helfen, auf vorhersehbare Ereignisse bei Veranstaltungen und Produktionen im Ausland vorbereitet zu sein:

- Vor der Anreise klären, wie die Versicherungssituation ist – zum Beispiel bei Krankheiten und Unfällen –, ob zusätzliche Versicherungen notwendig sind und diese entsprechend abschließen.
- Informationen über die landestypische Rechtslage hinsichtlich Arbeitsschutzbestimmungen und Haftungsfragen einholen.
- Sicherstellen, dass die anzuwendenden landesspezifischen und deutschen Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden und dass gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden, um das Schutzziel zu erreichen.
- Dafür sorgen, dass sich alle Teilnehmenden der Reise vor Reiseantritt arbeitsmedizinisch beraten lassen.
- Bei Entsendung in die Tropen, Subtropen oder bei Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Bedingungen und Infektionsgefährdung arbeitsmedizinische Vorsorge durchführen lassen; es ist auch eine Rückkehrvorsorge anzubieten.
- Vor der Abreise Informationen über Impf- und Gesundheitsbestimmungen einholen und die erforderlichen Impfungen durchführen lassen; auch Informationen über den internationalen Rettungsdienst, ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten einholen; eventuelle medizinische Ausrüstung und erweiterte Erste-Hilfe-Materialien mitnehmen.
- Sich über die klimatischen und hygienischen Bedingungen am Einsatzort im Ausland informieren und sich entsprechend vorbereiten – zum Beispiel angemessene Kleidung auswählen, spezielle Schutzausrüstungen, Desinfektionsmittel, Wasserentkeimung.
- Im Vorfeld klären, welche technischen Rahmenbedingungen vorhanden sind und erforderliche Arbeitsmittel mitnehmen – zum Beispiel elektrische Leitungen, PRCD, Trenntrafos.
- Vor dem Auslandsaufenthalt prüfen, ob spezielle Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind – zum Beispiel Persönliche Schutzausrüstungen.
- Frühzeitig klären, welche Transportmöglichkeiten es gibt, welche Fahrzeuge in welcher Qualität und welche Straßennetze und Tankstellen zur Verfügung stehen; Ein- und Durchreisebestimmungen beachten und geeignetes Kartenmaterial organisieren.
- Informationen einholen über die speziellen sozialen und kulturellen Bedingungen des Einsatzlandes, um möglichst ungestört und rücksichtsvoll arbeiten zu können.
- Prüfen, welche Kommunikationsmöglichkeiten bestehen – zum Beispiel Internet, Telefonnetze, Satellitentelefon, Suchsender.
- Vorsorglich klären, wo diplomatische und konsularische Vertretungen sowie Übersetzungspersonal und ein Rechtsbeistand erreichbar sind.

3.4 Persönliche Schutzausrüstungen

Technische und organisatorische Maßnahmen, die eine Gefährdung von Beschäftigten ausschließen, haben grundsätzlich Vorrang vor dem Einsatz Persönlicher Schutzausrüstungen.

Für Arbeiten mit der Gefahr von Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen hat die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer geeignete Persönliche Schutzausrüstungen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstungen ergibt sich aus der spezifischen Gefährdung (Gefährdungsbeurteilung) – zum Beispiel:

- Schutzhelme überall dort, wo die Gefahr von Kopfverletzungen durch fallende Gegenstände oder durch Anstoßen an Hindernisse nicht auszuschließen ist – zum Beispiel beim Auf-, Ab- und Umbau, bei Lager- und Transportarbeiten, bei Dreharbeiten in Montagehallen sowie bei gleichzeitigen Arbeiten in mehreren Ebenen.
- Sicherheitsschuhe überall dort, wo Ausrutschen oder Fußverletzungen möglich sind – zum Beispiel bei Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, bei Werkstattarbeiten, bei Lager- und Transportarbeiten, Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Perforation (S3) bei der Gefahr in spitze oder scharfkantige Holz-, Glas- oder Metallteile hineinzutreten.
- Schutzhandschuhe bei allen Arbeiten, bei denen Handverletzungen möglich sind – zum Beispiel beim Umgang mit hautschädigenden, splitternden, scharfkantigen oder ätzenden Materialien, Umgang mit Tieren.
- Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz bei allen Arbeiten mit Absturzgefahr – zum Beispiel beim Rigging, beim Beleuchtungs- und Kameraeinsatz, bei Arbeiten auf Dächern, an Böschungen, auf Gerüsten und Beleuchtungsebenen ohne Absturzsicherungen, in Flugwerken, auf Dekorationen; zur Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz gehören: Auffanggurt, Verbindungsmittel mit Falldämpfer, Anschlagleinrichtungen – zum Beispiel Lifeline-System.
- Augenschutz bei Gefahr der Augenschädigung – zum Beispiel durch Späne, Splitter, Stäube, ätzende Stoffe, Flüssigkeiten und UV-Strahlung (natürlich und künstlich).
- Atemschutz, wenn die Gefahr besteht, gesundheitsgefährdende Stoffe einzusatmen – zum Beispiel mit Imprägnierungs-, Löse-, Kältemitteln, Farben, Klebern oder Stäuben.
- Gehörschutz bei Arbeiten mit der Gefahr der Gehörschädigung durch Lärm – zum Beispiel bei musikalischen Produktionen und Motorsportveranstaltungen, bei szenischem Schusswaffeneinsatz.
- Hautschutz zum Schutz vor UV-Strahlung bei Veranstaltungen oder Produktionen im Freien, Hautschutz bei Werkstattarbeiten und bei der Maske. Zum Hautschutz gehören geeignete

Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel.

- Persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken in Form von Rettungswesten bei allen Tätigkeiten, bei denen Absturzgefahr im Wasser besteht – zum Beispiel an Deck von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten, wenn kein Geländer von mindestens einem Meter Höhe vorhanden ist, an Kaistrecken oder Docks oder an Wasserbauwerken. Sie sind auch bei folgenden Bedingungen zu tragen, wenn Geländer vorhanden sind: Sichtbehinderungen, Eisgang, Frost, Hochwasser, Sturm, Nacht.
- Warnkleidung oder Warnweste immer im Gefahrenbereich des Fahrzeugverkehrs.
- Wetterschutzkleidung, wenn aufgrund der Arbeitsumgebungsbedingungen, wie Nässe, Kälte oder Wind, die Gesundheit gefährdet ist.

Das Personal muss die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung benutzen und sie funktionsfähig halten. Die verantwortliche Person vor Ort hat die ordnungsgemäße Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung zu kontrollieren.

Siehe auch DGUV Regel 112-189 und 112-989 „Benutzung von Schutzkleidung“; DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“; DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“; DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“;

- ▶ www.vbg.de/rigging – Website zur Rigging-Kampagne LOCK IT!
- ▶ www.dguv.de/fb-psa/index.jsp – Website des Fachbereichs Persönliche Schutzausrüstungen

Anhang 1

Qualifikation und Aufgaben von Bühnen- und Studiofachkräften

Bühnen- und Studiofachkraft ist, wer aufgrund seiner/ihrer Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm/ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefährdungen erkennen kann.

Dies sind insbesondere:

- Diplom-Ingenieur/-Ingenieurin für Veranstaltungstechnik
- Bachelor/Master of Engineering (Veranstaltungstechnik)
- Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Geprüfte/r Veranstaltungs-Operatorin/-Operator.

Siehe auch Auswahlkriterien der erforderlichen Qualifikation nach §15 DGUV Vorschrift 17/18

Hinweise und Übergangsregelungen

Die Ausbildungsgänge Fachkraft, Meister/in und Ingenieur/in für Veranstaltungstechnik sind in den Jahren 1998 bis 2000 neu entstanden.

Vor dieser Zeit gab es für Bühnen- und Studiofachkräfte keine definierten Anforderungsprofile und Ausbildungsrichtlinien. Die Unternehmerin beziehungsweise der Unternehmer hat die Fachkräfte nach eigenen Kriterien ausgewählt und ernannt.

Wurden Veranstaltungen und Produktionen in Versammlungsstätten nach Landesbauverordnung (LBO) durchgeführt, wurde in den Versammlungsstättenverordnungen nach LBO eine geprüfte Fachkraft mit Befähigungsnachweis verlangt. Der Befähigungsnachweis wurde von der Landesbehörde ausgestellt. Diese geprüften Fachkräfte sind bezüglich der technischen und sicherheitstechnischen Kenntnisse den Meisterinnen und Meistern der Veranstaltungstechnik gleichgestellt.

Tabelle 4 Erforderliche Qualifikation für bestimmte Aufgaben und Tätigkeiten – Beispiele

Qualifikation/Kenntnisse	Veranstaltungen und Produktionen	
	Aufgaben (Beispiele)	Veranstaltungen und Produktionen(Beispiele)
Diplom-Ingenieur/-Ingenieurin für Veranstaltungstechnik (Bachelor/Master of Engineering (Veranstaltungstechnik))		
<p>Qualifikation: Studium an Fach- oder allgemeinen Hochschulen, Berufsakademie (BA), Nachweis erfolgt durch einen Hochschulabschluss</p> <p>Kenntnisse: Theoretische Kenntnisse, Erfassen komplexer Vorgänge und Abläufe, fächerübergreifende Planungs- und Koordination, Konstruktion und Ablaufplanung, umfangreiche Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften/ Verhandlungsführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Leitung von großen veranstaltungstechnischen Betrieben, Auswahl der Fachfirmen • Organisation, Koordination und Projektmanagement von umfangreichen Veranstaltungen/Produktionen • Planung und Konstruktion von Einbauten und technischen Sondereinrichtungen • Verantwortliche Gesamtleitung von Großveranstaltungen/Produktionen • Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen, sofern das Befähigungszeugnis vorliegt • Koordination mehrerer Veranstalter • Planung und Koordination von Energieanschlüssen (Trafostation) • Weitere Aufgaben siehe auch „Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik“ siehe nächste Seite 	<p>Großveranstaltungen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Motorsportveranstaltungen • Massenveranstaltungen • Pop-Konzerte • Autorennen • Straßenrennen, Umzüge • Internationale Feste • Welt- oder Europameisterschaften • Olympiaden
Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik oder Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle		
<p>Qualifikation Meister/Meisterin: Ausbildung im Rahmen der gültigen Prüfungsordnung, Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung</p> <p>Qualifikation Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis: Ausbildung im Rahmen der ehemals geltenden landesrechtlichen Bestimmungen, Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (vormals Studiomeister/-meisterin, Studiobeleuchtungsmeister/-meisterin, Theatermeister/-meisterin, Theaterbeleuchtungsmeister/-meisterin, Bühnenmeister/-meisterin nach bisherigen Regelungen) oder Ausbildung nach gültiger Prüfungsordnung. Der Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung. Die Ausbildung entspricht dem fach-spezifischen Teil der Meisterin/des Meisters für Veranstaltungstechnik.</p> <p>Kenntnisse: Mitarbeiterführung, Planung von Einrichtungen aus vorgefertigten Bauteilen, Kenntnis der Vorschriften und Gesetze/Kostenkontrolle</p> <p>Für das Errichten, Ändern und Instandhalten ortsveränderlicher elektrotechnischer Anlagen der Veranstaltungstechnik ist für beide Qualifikationen zusätzlich der Nachweis als Elektrofachkraft der Veranstaltungstechnik erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Technische Leitung von kleinen und mittleren Betrieben • Leiten von Bereichen der jeweiligen Fachrichtung • Leiten von Produktionsteams im veranstaltungstechnischen Bereich • Koordination von verschiedenen Gewerken • Ausbildung der Fachkräfte für Veranstaltungstechnik (gilt nur für Meister/Meisterin) • Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen • Anzeigen bei Behörden, Einholen von Genehmigungen • Veranstaltungen und Produktionen mit szenischer Darstellung oder szenischen Effekten • Produktionen mit hohem technischem Einsatz (Kamerakran, Beleuchtungsgitter, Zuanlagen) • Eigenständige Abwicklung komplexer Gewerke oder Arbeitsgebiete von Großveranstaltungen • Organisation der Arbeitsabläufe • Weitere Aufgaben siehe auch „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ unten 	<p>Veranstaltungen und Produktionen mittleren Umfangs, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open-Air-Veranstaltungen • Shows in eigenen oder fremden Produktionsstätten • Spielschows • Galaveranstaltungen

Qualifikation/Kenntnisse	Veranstaltungen und Produktionen	
	Aufgaben (Beispiele)	Veranstaltungen und Produktionen(Beispiele)
Fachkraft für Veranstaltungstechnik		
<p>Qualifikation: Ausbildung im Rahmen der gültigen Prüfungsordnung, Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (Facharbeiter/Facharbeiterinnen, Gesellenprüfung/Gesellinnenprüfung)</p> <p>Kenntnisse: Fachkenntnisse in mehreren Gewerken, Kenntnis der Geräte und Ausrüstungsgegenstände, praktische Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Veranstaltungen im überschaubaren Rahmen* • Begleitender Veranstaltungsaufbau** • Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Veranstaltungs- und Produktionsstätten • Konzipieren, Kalkulieren und Durchführen von Produktionen • Planen von Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit im Team • Organisieren, Bereitstellen und Prüfen der Energieversorgung • Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen • Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen • Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten • Bewerten und Durchführen von Spezialeffekten • Weitere Aufgaben siehe auch „Erfahrene/r Bühnenhandwerkerin/Handwerker, Geprüfte/r Veranstaltungs-Operatorin/-Operator“ unten 	<p>*Veranstaltungen, bei denen ein Team unter Leitung einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik gemeinsam nacheinander alle Gewerke aufbaut – zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konzerte • Talkshows • Studioproduktionen • Tanzveranstaltungen • Spielfilmherstellung • Präsentationen <p>** Veranstaltungsaufbau, in dem eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit seinem Team die Ausführung eines Einzelgewerkes im Rahmen eines größeren Veranstaltungsaufbaus ausführt</p>
Erfahrener Bühnenhandwerker/Geprüfter Veranstaltungs-Operator		
<p>Qualifikation: Erfahrene Bühnenhandwerkerinnen und -handwerker mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief eines artverwandten Handwerks oder Veranstaltungs-Operatorinnen und -Operatoren (IHK) mit einer auf die Veranstaltungstechnik bezogenen Weiterbildungsqualifikation können nach mehrjähriger Tätigkeit und nach Qualifikation im Bereich Bühnen- und Studio-technik von der Unternehmerin beziehungsweise dem Unternehmer für bestimmte Aufgabenbereiche der Fachkraft für Veranstaltungstechnik eingesetzt werden.</p> <p>Sie sind befähigt, unter Leitung einer Bühnen- und Studiofachkraft die Durchführung von Arbeiten in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen zu überwachen und für deren sichere Ausführung Sorge zu tragen.</p> <p><i>Siehe auch Unfallkasse Nordrhein-Westfalen „Sicherheit in Schulaulen und Bürgerhäusern“</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Veranstaltungen geringen Umfangs, mit geringen Gefährdungen • Praktische Unterstützung von kleinen Veranstaltungen • Aufbau von Präsentations-Equipment • Bereitstellen, Einrichten, Aufstellen und Montieren veranstaltungstechnischer Einrichtungen • Bereitstellen und Einrichten von Geräten und Anlagen • Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen • Aufstellen und Montieren von Aufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen • Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungs-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen kleineren Umfangs 	<ul style="list-style-type: none"> • Features • Flash-News • Kleine Kabaretts • Schul- und Vereinsveranstaltungen • Konferenz-Support

Anhang 2

Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation

Fachinformation: Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation 1/3

Fachinformation								
Kriterien zur Auswahl erforderlicher Qualifikation								
Auswahl der erforderlichen Qualifikation		Qualifikation						
		Erfahrene Bühnenarbeiter	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Beleuchtung	Meister für Veranstaltungstechnik, Fachrichtung Bühne/Studio, Halle	Meister für Veranstaltungstechnik	Ingenieur der Veranstaltungstechnik	
BGV C1 gilt	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt nicht	„Kleine Veranstaltung“ A1	●	●	●	●	●	●
		Keine „kleine Veranstaltung“ A	P1	✗	●	●	●	●
	B1		✗	✗	●	●	●	●
	P2		✗	✗	●	●	●	●
	B2		✗	✗	✗	●	●	●
	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt A2	T1	✗	✗	●	✗	●	●
T2		✗	✗	●	und ●	●*	●*	
		Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht einhalten						

Legende (s. a. Tabelle):

- T Eingesetzte Technik**
 - T1 geringfügig – zum Beispiel vorhandene stationäre Technik
 - T2 umfangreich – zum Beispiel Beleuchtungsgitter/Einspeisung herstellen
- B Bühnen beziehungsweise Szenenbau**
 - B1 geringfügig – zum Beispiel Standtafeln/abgehängte Transparente
 - B2 umfangreich – zum Beispiel Wechseldekoratation/maschinentechnische Einrichtungen
- P Mitwirkende Personen und Zuschauer**
 - P1 getrennter Bereich von Aktion und Technik
 - P2 Personen in Aktionen mit einbezogen/Technik im Zuschauerbereich

✗ nicht möglich
● möglich
* bei komplexen Situationen ist in der Regel die Leitung und Aufsicht durch zwei Personen erforderlich (Vier-Augen-Prinzip)

Beispiele für Art und Umfang von Produktionen und Veranstaltungen			
Entscheidungshilfen zum Diagramm „Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation“			
Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion
Art der Veranstaltung A	„Kleine Veranstaltung“ • Laienspiel • Flash-News	• Kleine Schulaufführung, Lesung • Börsen-TV	A1 A1
	Keine „kleine Veranstaltung“ • Studioproduktion • Außenproduktion – Berichterstattung • Berichterstattung von Versammlungen • Talk, Kleinkunst • Filmproduktion	• Sportstudio, Morgenmagazin • Fußball, Reitturnier • Parteitag, Messen • Presseclub, Talkshows, Kabarett • Tatort	A A A A A
	Länderspezifisches Versammlungsstättenrecht gilt • Konzerte • Außenproduktion – Show • Kammerspiel, Schauspiel, Oper	• Rockpalast, Philharmonie • Frag doch mal die Maus, Volksmusik-Show	A2 A2 A2
Technik im Zuständigkeitsbereich der Beleuchtung T	• Stromverteiler • Bühnenlicht	• Multicore, Mehrfachsteckdosen • Scanner, Flächenleuchten, Scheinwerfer	T1 T1
	• Lichtgitter, Traversen, Spotnester • Einspeisung herstellen • Stative • Lichteffekte • Laser	• Spiegelkugel	T2 T2 T2 T2 T2
Übertragungstechnik T	• Mikrofonierung • Ü-Wagen, SNG-Wagen		T1 T1
	• Beschallung	• Lautsprecher-Cluster	T2
Bühnenbau und Bühnentechnik B	• Aufbau fertiger Tribünenelemente • Aufbau von Standard-Dekorationen	• Sportschau • Morgenmagazin, Kleinkunst	B1 B1
	• Aufbau von Tribünen aus Systembauteilen • Podeste, Türme • Dekorationsbau • szenische Effekte • maschinentechnische Einrichtungen	• Nebel, Pyrotechnik • Kamerakrane, Flugwerke, Versenkeinrichtungen, Drehscheiben	B2 B2 B2 B2 B2
Personen P	• Wenige Personen im Wirkungsbereich	• Kleine Studio- oder Theaterproduktion, wie Kochsendungen oder Ähnliches	P1
	• Unterwiesene Personen	• Wenige Mitwirkende	P1
	• Öffentlicher Personenkreis • Viele Personen im Wirkungsbereich • Verhalten und Aktionen der Personen schlecht abschätzbar	• Karnevalsveranstaltung, Open-Air-Konzert • Studioproduktion mit vielen aktiven Personen • Alkohol, starke Emotionen	P2 P2 P2
	• Kinder • Personen mit Bewegungseinschränkungen • Gefährdende, szenisch bedingte Aktionen	• Tigerentenclub • Stunts, bewegte Kulissenteile	P2 P2 P2

Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, die sich aus § 40 der Musterverordnung über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstätten-Verordnung – MVStättV) (Fassung: Juni 2005) ergeben:		
Versammlungsstätten mit:	Betriebszustände	
	<ul style="list-style-type: none"> • Auf- und Abbau • Technischen Proben • Wesentlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> • Generalproben • Veranstaltungen • Sendungen • Aufzeichnungen
Großbühnen¹ oder Szenenflächen > 200 m² oder Mehrzweckhallen > 5.000 Besucher	Leitung und Aufsicht durch Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik ²	Anwesenheit von mindestens 1 x Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ² der Fachrichtung Bühne/Studio oder Halle und 1 x Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ² der Fachrichtung Beleuchtung
	Die Anwesenheit ist nicht erforderlich, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vom Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik überprüft wurden, • diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, • von Art und Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und • die Aufsicht durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geführt wird, die mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. 	
Bei Szenenflächen > 50 m² bis ≤ 200 m² oder Mehrzweckhallen ≤ 5.000 Besucher	Leitung und Aufsicht Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens 3 Jahren Berufserfahrung	Anwesenheit von Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung
	Die Aufgaben können von einer aufsichtführenden Person wahrgenommen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • von Auf- und Abbau sowie Betrieb der bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen keine Gefahren ausgehen können. • von Art oder Veranstaltung keine Gefahren ausgehen können und • die Aufsicht führende Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist. 	
<small> ¹ Definition Großbühne: Bühnengrundfläche hinter Bühnenöffnung > 200 m² (+ weitere Kriterien, siehe §2 (5) Satz 5 der MVStättV) ² Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik (VfV) = Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik (und andere, siehe hierzu § 39 der MVStättV) Die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik müssen mit den bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen und sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vertraut sein und deren Sicherheit und Funktionsfähigkeit, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, während der Betriebes gewährleisten. </small>		

Literaturverzeichnis

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden einschlägigen Vorschriften, Regeln und Informationen zusammengestellt.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. ► www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG
- Produktsicherheitsgesetz – ProdSG
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV mit Arbeitsstätten-Richtlinien und Regeln – ASR
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV
- Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV
- Bürgerliches Gesetzbuch – BGB
- Arbeitszeitgesetz – ArbZG
- Mutterschutzgesetz – MuSchG
- Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG

Technische Regeln für Arbeitsstätten

- ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“
- ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“

2. Vorschriften, Regeln und Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
und unter ► www.dguv.de/publikationen*

Unfallverhütungsvorschriften:

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- DGUV Vorschrift 3/4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (bisher BGV A3/GUV-V A3)
- DGUV Vorschrift 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (bisher BGV C1/GUV-V C1)

Regeln

- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 100-500/501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR/GUV-R 500)
- DGUV Regel 109-005 „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“ (bisher BGR/GUV-R 151)
- DGUV Regel 109-006 „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“ (bisher BGR/GUV-R 152)
- DGUV Regel 112-189/989 „Benutzung von Schutzkleidung“ (bisher BGR/GUV-R 189)
- DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ (bisher BGR/GUV-R 194)
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“ (bisher BGR/GUV-R 198)
- DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzausrüstungen“ (bisher BGR/GUV-R 199)
- DGUV Regel 115-002 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“

Informationen

- DGUV Information 201-011 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ (bisher BGI/GUV-I 663)
- DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“ (bisher BGI/GUV-I 5007)
- DGUV Information 212-017 „Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz – Auswahl, Bereitstellung und Benutzung“ (bisher BGI/GUV-I 8620)
- DGUV Information 215-312 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Pyrotechnik, Nebel und andere szenische Effekte“ (bisher BGI/GUV-I 812)
- DGUV Information 215-313 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Lasten über Personen“ (bisher BGI 810-3)
- DGUV Information 215-314 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Scheinwerfer“ (bisher BGI 810-4)
- DGUV Information 215-315 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Besondere szenische Darstellungen“ (bisher BGI 810-5)
- DGUV Information 215-316 „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Brandschutz im Dekorationsbau“ (bisher BGI 810-6)
- DGUV Information 215-321 „Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“ (bisher GUV-I 8629)
- DGUV Information 215-320 „Fliegen von Personen bei szenischen Darstellungen“ (bisher GUV-I 8636)
- DGUV Information 215-830 „Einsatz von Fremdfirmen im Rahmen von Werkverträgen“ (bisher BGI 865)
- DGUV Rahmenempfehlung „Prävention von Unfällen im professionellen Bühnentanz“ (bisher GUV-I 8767)

Grundsätze

- DGUV Grundsatz 308-008 „Ausbildung und Beauftragung der Bediener von Hubarbeitsbühnen“ (bisher BGG/GUV-G 966)
- DGUV Grundsatz 315-390 „Grundsätze für die Prüfung maschinentechnischer Einrichtungen in Bühnen und Studios“ (bisher BGG/GUV-G 912)

VBG-Fachinformationen/VBG-Fachwissen

- VBG-Fachwissen „Arbeitssicherheit in Übertragungsfahrzeugen – Fernsehen, Hörfunk und Film“ (bisher BGI 811)
- VBG-Fachwissen „Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen – Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“ (bisher BGI 813)
- VBG-Fachwissen „Kamerabewegungssysteme“ (bisher BGI 814)

Branchenstandards

- igvw – SQ P1 „Traversen“
- igvw – SQ P2 „Elektrokettenzüge“
- igvw – SQ P4 „Mobile elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik“
- igvw – SQ Q1 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik“
- igvw – SQ Q2 „Sachkunde für Veranstaltungsrigging“

3. Normen/VDE-Bestimmungen

Bezugsquelle:

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

bzw. VDE-Verlag, Bismarckstraße 33, 10625 Berlin

- **DIN EN 360** Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Höhensicherungsgeräte
- **DIN EN 361** Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz – Auffanggurte
- **DIN 15750** Veranstaltungstechnik – Leitlinien für technische Dienstleistungen
- **DIN 15765** Veranstaltungstechnik – Multicore-Systeme für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik
- **DIN 15766** Veranstaltungstechnik – Einzelleiter-Stecksystem für Niederspannungsnetze AC 400/230 V für die mobile Produktions- und Veranstaltungstechnik
- **DIN 15767** Veranstaltungstechnik – Energieversorgung in der Veranstaltungs- und Produktionstechnik
- **DIN 15905-5** Veranstaltungstechnik – Tontechnik – Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schallemissionen elektroakustischer Beschallungstechnik
- **DIN 15996** Bild- und Tonbearbeitung in Film-, Video- und Rundfunkbetrieben – Grundsätze und Festlegungen für den Arbeitsplatz
- **DIN 56950-1** Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
- **DIN 56950-3** Veranstaltungstechnik – Maschinentechnische Einrichtungen – Teil 3: Sicherheitstechnische Anforderungen an Stative und Traversenlifte

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de